

- **Theodor Eselgrimm**
Steuerberater
- **Tim Eselgrimm**
Steuerberater

Telefon 09721/646460
Telefax 09721/6464650

Schweinfurt, den 13.12.18

Mandantenrundschriften zum Jahreswechsel 2018/2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel Tipps für die Steueroptimierung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen **erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen**. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei für ein persönliches Beratungsgespräch.

Inhaltsverzeichnis

I	In eigener Sache	5
1	Datenschutzgrundverordnung	5
1.1	Mailverkehr/Nachrichtenaustausch mit unserer Kanzlei	5
1.1.1	Ohne benötigtes Passwort	5
1.1.2	Mit benötigtem Passwort	5
1.2	Zugang zu den Kanzleiräumen	5
1.3	Allgemeine Änderungen und Umsetzungen der DSGVO	6
2	Werden Sie mit uns digital und genießen Sie die Vorteile	6
2.1	Digitale Buchführung	6
2.1.1	Digitalisierung der Erfassung der Bank	6
2.1.2	Digitalisierung der Erfassung der Kasse	6
2.2	Mandanten- und Arbeitnehmerportale	6
2.2.1	Mandantenportal	6
2.2.2	Arbeitnehmerportale	7
3	Personelle Veränderungen in der Kanzlei	7
II	Unternehmer	8
1	Digitalisierung in der Buchführung	8
2	Verfahrensdokumentation	8
2.1	Standardverfahrensdokumentation	8
2.2	Erweiterte Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen	9
3	Neue Größenklassen für Betriebsprüfungen	9
4	Kassenführung	9
4.1	Kassennachschau seit 01.01.2018	10
4.2	Kassenanforderungen bei elektronischer Kasse seit 01.01.2017	10
4.3	Kassenanforderungen bei elektronischer Kasse ab 01.01.2020	11
5	Sanierungsgewinne	11
6	Einlage einer wesentlichen GmbH-Beteiligung und Gesellschafterforderung	11
7	Abschreibungen und Teilwerterhöhungen	12
8	Abzinsung unverzinslicher Darlehensverbindlichkeiten	12
9	Rückstellungen	12
10	Investitionsabzugsbetrag	13
11	Dienstwagen für geringfügig Beschäftigte	13
12	Pauschalsteuer bei Geschenken	13
13	Das Recht auf „Lücke“ – Rechnungsnummern bei Einnahmen-Überschussrechtern	14

14	Kleinunternehmer und Differenzbesteuerung	14
15	Vorsteuerabzug aus unvollständigen Rechnungen	14
16	Rückwirkende Rechnungskorrekturen	15
17	Aufzeichnungspflicht für Betreiber von Internethandelsplattformen	15
18	Umsatzsteuer auf Gutscheine	16
19	Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts	16
20	Umsetzung der e-Commerce-Richtlinie	16
21	Ausübung des umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrechts	16
III Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter		18
1	Verlustuntergang bei Anteilsübertragung	18
2	Umwandlung einer Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer	18
3	Gutschrift auf dem Altersteilzeitkonto	19
4	Verschmelzung einer wertlosen GmbH	19
5	Gesellschafterdarlehen an die GmbH	19
6	Verrechnungskonto	20
IV Arbeitgeber/Arbeitnehmer		21
1	Zusatzbeiträge zur Krankenkasse werden gleichbehandelt	21
2	Privatnutzung eines Dienstwagens	21
3	Beruflich genutzte Wohnung	21
4	Gutschrift auf dem Altersteilzeitkonto	22
5	Freigrenze für Sachbezüge	22
6	Doppelte Haushaltsführung	22
7	Mindestlohn	22
V Vermieter		24
1	Kosten für einen Testamentsvollstrecker	24
2	Schuldzinsen nach Verkauf des Mietobjekts	24
3	Mietverträge mit nahen Angehörigen	24
4	Anschaffungsnahe Aufwendungen	25
VI Kapitalanleger		26
1	Ausfall von Darlehensforderungen	26
2	Günstigerprüfung	26
VII Alle Steuerzahler		27
1	Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung	27
2	Steuerliche Förderung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen	27
3	Neuregelung des Verspätungszuschlags	27
4	Zinssatz auf Nachzahlungen	27

5	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	28
6	Erbschaftsteuer	28
7	Schenkungsteuer	28
8	Reform der Grunderwerbsteuer	29
9	Reform der Grundsteuer	29
10	Entlastung von Familien	29
11	Förderung bei Kauf und Schaffung von Wohnraum	30
11.1	Die „Bayerische Eigenheimzulage“	30
11.2	Baukindergeld	30
12	Mietrechtsanpassungsgesetz	30
13	Künstlersozialversicherung	31
14	Prämienzahlungen von Krankenkassen	31

I In eigener Sache

1 Datenschutzgrundverordnung

Die europäische Datenschutzgrundverordnung ist seit 25. Mai 2018 in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei um ein europäisches Grundrecht, was unter anderem bedeutet, dass es nicht eingeschränkt werden kann, auch nicht mit Zustimmung des Betroffenen. Hieraus haben sich auch für unsere Kanzlei einige Änderungen ergeben.

1.1 Mailverkehr/Nachrichtenaustausch mit unserer Kanzlei

Wie bereits erläutert, handelt es sich bei der DSGVO um ein europäisches Grundrecht, auf das nicht verzichtet werden kann. Wir haben uns daher entschieden, nur noch verschlüsselten Mailverkehr zu betreiben, da wir nahezu ausschließlich Nachrichten mit sensiblem Inhalt versenden. Dies ist auf unterschiedliche Arten möglich.

1.1.1 Ohne benötigtes Passwort

Sie können mit uns auf mehrere Arten Emails austauschen, ohne hierzu ein Passwort zu benötigen.

- Durch Absicherung des Transportweges, in dem nicht die E-Mail selbst verschlüsselt wird sondern der Datenaustausch zwischen den Mailservern. Sie müssen hierzu lediglich die Geräte, mit denen Sie Ihre Mails empfangen, so einstellen, dass dies mit Transportverschlüsselung geschieht und uns mittels unserer TLS-Erklärung bestätigen, dass dies der Fall ist.
- Indem Sie kryptographische Schlüsselpaare verwenden mittels derer die Mail selbst verschlüsselt wird, was eine deutlich höhere Sicherheit bietet als das reine Verschlüsseln des Transportweges.

Falls Sie zu den beiden Verfahren/Möglichkeiten Fragen haben oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

1.1.2 Mit benötigtem Passwort

Sie können mit uns auf mehrere Arten Nachrichten austauschen und diese mittels eines Passwortes schützen lassen.

- Wenn Sie uns weder eine TLS-Erklärung haben zukommen lassen noch über ein Schlüsselpaar verfügen oder eines verwenden wollen, erhalten Sie von uns standardmäßig eine E-Mail, die als Anhang ein verschlüsseltes Adobe Reader Dokument enthält. In dieser PDF-Datei befindet sich dann die eigentliche E-Mail mit ihren eventuellen Anhängen. Um diese öffnen und lesen zu können, müssen Sie sich einmalig ein Passwort vergeben, das dann auch für die Zukunft gilt. Der Nachteil hierbei ist, sollten Sie das Passwort vergessen, Sie E-Mails, die Ihnen in der Vergangenheit geschickt wurden, nicht mehr öffnen können und dass der Mailverkehr bei mehrmaligem Hin- und Herschreiben kaum mehr nachvollziehbar ist. Wir empfehlen eine der Möglichkeiten ohne Passwort, am besten mittels eines Schlüsselpaares.
- Sollten Sie keine der Möglichkeiten ohne Passwort nutzen wollen und auch keine verschlüsselten PDF-Dateien erhalten wollen, gibt es die Möglichkeit, Ihnen ein Mandantenportal einzurichten. Dann erhalten Sie Ihre Nachrichten zukünftig nicht mehr als Mail sondern als Nachricht in Ihrem Mandantenportal. Hierzu benötigen Sie jedoch ebenfalls ein Passwort und müssen sich mit einem Browser auf dem Portal anmelden. Auch diese Möglichkeit ist leider ebenso umständlich und zusätzlich ist Ihre Kommunikation nun an verschiedenen Orten und nicht mehr in ihrem Mailprogramm.

1.2 Zugang zu den Kanzleiräumen

Im Zuge der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung haben wir, den Richtlinien folgend, den Zugang zu den Kanzleiräumen für beschränkt. Früher war der Zugang zu den einzelnen Stockwerken der Kanzlei während der üblichen Bürozeiten jederzeit möglich. Nun sind die Türen stets geschlossen und unsere Mandanten müssen in jedem Stockwerk klingeln, um eingelassen zu werden, oder sie melden sich im Sekretariat an und werden dann im entsprechenden Zielstockwerk bereits von einer unserer Mitarbeiterinnen freundlich an der Tür erwartet.

1.3 Allgemeine Änderungen und Umsetzungen der DSGVO

Da wir als Steuerberater schon immer zur Verschwiegenheit verpflichtet waren, haben sich an unseren internen Abläufen und Vorgehensweisen durch die Datenschutzgrundverordnung keine besonderen Änderungen ergeben. Wir nehmen und nahmen schon immer das Thema Datenschutz im Interesse unserer Mandanten sehr ernst und betreiben insbesondere im Rahmen der IT der Kanzlei immensen Aufwand, um Ihre Daten zu schützen. Wenn Sie Fragen zum Umgang mit Ihren Daten haben, wenden Sie sich bitte an uns, wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

2 Werden Sie mit uns digital und genießen Sie die Vorteile

Die Digitalisierung ist seit einiger Zeit in aller Munde. Die Bundesregierung hat drei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, um die Digitalisierung in Deutschland voranzutreiben, auch wenn noch nicht bekannt ist, wofür die Mittel schlussendlich eingesetzt werden sollen. Bei uns ist die Digitalisierung schon lange ankommen und wir bieten unseren Mandanten eine Reihe von Möglichkeiten.

2.1 Digitale Buchführung

Sie können Ihre Buchführung komplett digitalisieren. Dies umfasst alle Bereiche Ihrer Buchführung, sowohl Bankbelege als auch Kassenbelege. Bitte beachten Sie hierzu auch Punkt II2 Verfahrensdokumentation auf Seite 8.

2.1.1 Digitalisierung der Erfassung der Bank

Bereits seit Jahren sind wir in der Lage, Ihre Buchführung anhand von digital überlassenen Belegen und elektronisch abgerufenen Kontoauszügen zu erstellen. Dies bot unseren Mandanten schon immer den Vorteil, die Belege nach dem Einscannen so ablegen zu können, wie es für diese sinnvoll erscheint und nicht mehr nötig ist, diese zu den Bankauszügen zu sortieren.

Mit Beginn des kommenden Jahres hat unser Softwarehersteller an dieser Stelle eine wesentliche Veränderung dergestalt angekündigt, dass ein digitales Online-Belegarchiv geben soll, bei dem sämtliche Buchhaltungsbelege, die digitalisiert wurden, auch dem Mandanten online jederzeit zu Verfügung stehen. Für Sie bedeutet dies, dass Sie nicht nur den Vorteil der freien Papierbelegablage haben, sondern dass ALLE ihre Belege jederzeit geordnet für Sie zu Verfügung stehen.

2.1.2 Digitalisierung der Erfassung der Kasse

Sie bekommen auf Wunsch von uns ein Onlinekassenbuch zur Verfügung gestellt, in dem Sie Ihre Kasse online führen können. Die Erstellung ist rechtssicher nach den Maßgaben und Grundsätzen der GoBD. Dort können Sie ebenfalls Ihre digitalisierten Kassenbelege den einzelnen Kassenbewegungen zuordnen.

2.2 Mandanten- und Arbeitnehmerportale

Wir stellen unseren Mandanten Onlineportale zur Verfügung. Dort befinden sich, sollten Sie sich zur digitalen Buchführung entschieden haben, bereits Ihre Buchhaltungsbelege.

2.2.1 Mandantenportal

Wenn Sie dies wünschen, stellen wir Ihnen ein Mandantenportal zur Verfügung. Dort kann die komplette Kommunikation, die wir an Sie senden landen, egal aus welchem Bereich innerhalb unserer Kanzlei. Dies umfasst ebenso Nachrichten wie jegliche Auswertungen.

Im Mandantenportal können wir Ihnen auf Wunsch ebenfalls Ihre betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur Verfügung stellen. Für das Mandantenportal werden diese gesondert aufbereitet. Entweder mit einer übersichtlichen Darstellung, die auch als App für Handy oder Tablet verfügbar ist oder in Form einer sehr detaillierten Variante, bei der Sie bis hin zu den einzelnen erfolgten Buchungen Einblick nehmen können. Im Lauf des kommenden Jahres sollen nach Angaben unseres Softwareherstellers zu den einzelnen Buchungen auch die diesen zugeordneten Belege aufrufbar sein, wenn die Buchführung digital geführt wurde.

2.2.2 Arbeitnehmerportale

Für jedes Unternehmen können zusätzlich zum eigenen Portal einzelne Portale für jeden Arbeitnehmer angelegt bekommen. Auf diesen Arbeitnehmerportalen können dann die den jeweiligen Arbeitnehmer betreffenden Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft sowohl die Verdienstabrechnungen als auch Meldungen der Sozialkassen oder den Jahresverdienstnachweis. Damit entfällt für die Unternehmen das Verteilen der Abrechnungen ebenso wie die Problematik, dass der Arbeitnehmer z.B. seinen Jahresverdienstnachweis nicht mehr findet und der Unternehmer diesen erneut anfordern und dem Arbeitnehmer überlassen muss.

3 Personelle Veränderungen in der Kanzlei

Wir möchten Sie bereits jetzt darüber informieren, dass zu Beginn des nächsten Jahres Frau Melanie Keller in den Mutterschutz mit anschließender Elternzeit gehen und voraussichtlich Frau Helen Keil aus der Elternzeit zurückkehren wird. Es wird daher erneut zu Änderungen in den Zuständigkeiten und Ansprechpartnern für einige Mandanten geben. Wir bitten die betroffenen Mandanten um Verständnis.

II Unternehmer

1 Digitalisierung in der Buchführung

Bereits seit Jahren bieten wir unseren Mandanten digitalisierte Buchführung an. Hierbei lassen uns die Mandanten die Buchhaltungsbelege digital zukommen und diese werden von uns verarbeitet. Analog hierzu erhalten wir die Kontobewegungen der Firmenkonten ebenfalls digital und führen dies bei uns zusammen und erstellen auf diese Art und Weise die Buchführung. Besonders sinnvoll ist dies, wenn eine Debitoren-Kreditoren-Buchführung zugrunde gelegt wird.

Dies hat für die Mandanten mehrere Vorteile. Sie können **Ihre Belegablage so vornehmen wie Sie es gerne hätten** und sind nicht mehr gezwungen, die Belege zu den Kontoauszügen zu sortieren, sondern können dies nach einem System Ihrer Wahl tun, z.B. nach Lieferant oder Projekt. Darüber hinaus bekommen Sie von uns ein digitales Belegarchiv, in dem Sie jederzeit Ihre Belege digital einsehen können. Gegebenenfalls können Sie Ihre Papierbelege sogar vernichten, wenn Sie die Voraussetzung einer erweiterten Verfahrensdokumentation erfüllen.

Außerdem erhalten Sie von uns bei Debitoren- /Kreditorenbuchhaltungen Offene-Posten-Listen, mit denen Sie einen **einfachen Überblick über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten** haben und somit wissen, was zu bezahlen ist und wen Sie anmahnen müssen. Auf Wunsch kann Ihre Buchhaltung wöchentlich, zweiwöchentlich oder monatlich erstellt werden, so dass Sie Ihre Zahlungen und Mahnungen so planen und durchführen können, wie Sie dies wünschen. Auf besonderen Wunsch **übernehmen wir auch Zahlungsverkehr und Mahnungen für Sie**, die dann in enger Absprache mit Ihnen in dem von Ihnen gewünschten Turnus erfolgen.

2 Verfahrensdokumentation

Grundsätzlich ist bereits seit 1995 mit der Veröffentlichung der GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung unter Verwendung von Datenverarbeitungssystemen) jedes Unternehmen verpflichtet, eine Verfahrensdokumentation erstellt zu haben und auf Anforderung vorzulegen. Bislang spielte dies jedoch sowohl für die Unternehmen noch für die Finanzverwaltung eine untergeordnete Rolle. Nachdem die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung insbesondere in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung stark überarbeitet wurden (GoBD), rückt nunmehr die Verfahrensdokumentation mehr und mehr in den Fokus der Finanzverwaltung.

Eine Verfahrensdokumentation umfasst grundsätzlich

- Eine allgemeine Beschreibung
- Eine Anwenderdokumentation
- Eine technische Systemdokumentation
- Eine Betriebsdokumentation

hinsichtlich der Erfassung und des Umgangs mit buchhaltungsrelevanten Belegen.

Hinweis: Eine mangelhafte Verfahrensdokumentation ist gegebenenfalls diskussionswürdig, eine fehlende Verfahrensdokumentation jedoch ist ein klarer Mangel an der ordnungsgemäßen Buchführung und öffnet somit, zumindest nach Ansicht der Finanzverwaltung, das Tor zur Zuschätzung.

2.1 Standardverfahrensdokumentation

Die einfache Verfahrensdokumentation umfasst insbesondere die folgenden Punkte

- Die Prozessbeschreibung. Wie wird der Beleg bearbeitet, erfasst, abgelegt, gespeichert. Welchen Weg nimmt ein Buchhaltungsbeleg im Unternehmen
- Eine genaue Beschreibung der eingesetzten IT-Systeme
- Die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen, um Datenverluste zu vermeiden
- Die eindeutige Zuordnung und die Wiederauffindbarkeit der Belege
- Die Protokollierung von Zugriffsberechtigungen
- Interne Kontrollen, die sicherstellen, dass nach den entsprechenden Vorgaben gearbeitet wurde

Diese Punkte sind in der Verfahrensdokumentation abzarbeiten und stets aktuell zu halten. Mit dazu gehört die Dokumentation, dass die Prozessschritte tatsächlich im betrieblichen Alltag so gelebt und gehandhabt werden.

Hinweis: Aktuell arbeitet das Bundesfinanzministerium an einer Neufassung der GoBD, die gegebenenfalls Erleichterungen hinsichtlich des Umfangs der Verfahrensdokumentation enthalten sollen. Diese werden nach aktueller Meinung jedoch in erster Linie die Dokumentationspflichten im laufenden Geschäftsbetrieb und weniger den Umfang betreffen.

2.2 Erweiterte Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen

Mit einer erweiterten Verfahrensdokumentation wird dem Unternehmen die Möglichkeit geboten, die in Papierform eintreffenden Belege zu digitalisieren, diese mit den digital eintreffenden Belegen zusammenzuführen und die Papierbelege in der Folge zu vernichten. Damit erübrigt sich die beleghafte Aufbewahrungspflicht der Buchführungsbelege und wird durch die ohnehin bestehende Verpflichtung, die digitalen Belege für den üblichen Aufbewahrungszeitraum sicher aufzubewahren, ersetzt.

Eine erweiterte Verfahrensdokumentation beinhaltet weitere Anforderungen. Hierbei wird auf die folgenden Punkte besonderes Augenmerk gelegt:

- Wer darf wie und zu welchem Zeitpunkt welches Schriftgut scannen
- In welchen Punkten muss der Scan bildlich und inhaltlich mit dem vorliegenden Original übereinstimmen
- In welcher Form erfolgt hinsichtlich Lesbarkeit und Vollständigkeit eine Qualitätskontrolle des Scans
- Wo und wie werden Fehler protokolliert
- Genaue Beschreibung der Maßnahmen zur Datensicherheit und des Schutzes dieser gegen Ausfall

Liegt eine solche Verfahrensdokumentation vor und werden alle Punkte vom Unternehmen erfüllt, können Papierbelege rechtskonform vernichtet werden. Unsere Empfehlung ist jedoch, diese dennoch aufzubewahren. Dies kann allerdings in einer sehr vereinfachten Ablage geschehen, z.B. indem einfach alle Belege chronologisch abgeheftet werden. Es handelt sich bei der Aufbewahrung der Papierbelege lediglich um eine Vorsichtsmaßnahme.

Hinweis: Wir erstellen in Zusammenarbeit mit Ihnen die individuelle Verfahrensdokumentation für Ihr Unternehmen und begleiten Sie bei der Einrichtung und Umsetzung der notwendigen Prozesse. Wenn Sie Ihre Buchführung nach digitalen Vorgaben durch uns erstellen lassen, achten wir selbstverständlich auf die Lesbarkeit, Vollständigkeit und die Zuordnung der uns überlassenen digitalen Belege Ihrer Buchführung.

3 Neue Größenklassen für Betriebsprüfungen

Ab dem 1.1.2019 gelten neue Größenklassen für die Betriebsprüfung (§ 3 BpO). Die Umsatz- und steuerlichen Gewinn Grenzen, die für die Anordnung einer Außenprüfung maßgeblich sind, werden erhöht.

Das Finanzamt stuft jedes Unternehmen in eine Größenklasse ein. Von der Größenklasse hängen dann Umfang und Häufigkeit einer Betriebsprüfung ab. So soll z. B. bei Klein- und Mittelbetrieben der Prüfungszeitraum in der Regel maximal drei Prüfungsjahre umfassen; Großbetriebe hingegen sollen fortlaufend geprüft werden.

Zur Einordnung muss eines der genannten Kriterien erfüllt sein. Grundsätzlich lückenlos sollen ebenfalls Steuerpflichtige mit jährlichen positiven Einkünften von über 500.000 EUR geprüft werden.

Die neuen Werte für die Einteilung in Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb der wichtigsten Branchen ab 2019 (alle Werte in Euro) lauten:

Betrieb	Merkmale	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Handel	Umsatz	8.600.000	1.100.000	210.000
	Gewinn	335.000	68.000	44.000
Fertigung	Umsatz	5.200.000	610.000	210.000
	Gewinn	300.000	68.000	44.000
Freie Berufe	Umsatz	5.600.000	990.000	210.000
	Gewinn	700.000	165.000	44.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatz	6.700.000	910.000	210.000
	Gewinn	400.000	77.000	44.000

Für weitere Branchen, wie z. B. für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gelten gesonderte Werte.

4 Kassenführung

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung von Bareinnahmen ist einer der aktuellen Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen. Der Gesetzgeber hat hierzu bereits zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen, die zum Teil jedoch erst in der Zukunft in Kraft treten.

So wurde Ende 2016 eine **Einzelaufzeichnungspflicht** für Buchungen eingeführt, die insbesondere bei Bareinnahmen zu beachten ist. Die Finanzverwaltung hat hierzu nun Grundsätze aufgestellt, die in der Praxis

beachtet werden sollten, um Streit mit dem Betriebsprüfer zu vermeiden. So sind grundsätzlich Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zur Zahlungsart, zum Tag des Verkaufs und zur Anzahl der verkauften Artikel erforderlich.

Das Gesetz lässt Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht beim Verkauf von **Waren gegen Barzahlung** an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen zu, weil eine Einzelaufzeichnung hier als unzumutbar angesehen wird. Diese Unzumutbarkeit wird man bei den Verkäufen eines Kiosks oder eines Bäckers bejahen können. Dies gilt allerdings nur, wenn keine elektronische Kasse verwendet wird, sondern eine sog. offene Ladenkasse (z. B. ein Schuhkarton).

Hinweis: Obwohl das Gesetz eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nur beim Barverkauf von Waren vorsieht, lässt die Finanzverwaltung auch Ausnahmen bei Dienstleistern zu, sofern diese ebenfalls eine offene Ladenkasse verwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet ist und sich der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt. Diese Ausnahme soll wiederum nicht gelten, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann, wie dies bspw. bei Friseuren und Kosmetikern der Fall sein wird.

Auch der **Name des Geschäftspartners** muss nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich aufgezeichnet werden, es sei denn, dies ist zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles nicht erforderlich. Daher dürfte bei üblichen Bargeschäften im Einzelhandel, wie z. B. Supermärkten, Bekleidungsgeschäften oder bei der Nutzung von Taxis, eine Aufzeichnung des Kundennamen nicht geboten sein.

Hinweis: Unternehmer, die regelmäßig Waren an andere Unternehmer abgeben, sind gem. § 144 Abgabenordnung dazu verpflichtet, diese Waren, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, gesondert unter Angabe des Warenempfängers aufzuzeichnen. Diese Anforderung ist mit der Erstellung einer Rechnung unter Angabe des Rechnungsempfängers erfüllt.

Entwarnung gibt es insbesondere für Einzelhändler, die auch Zahlungen mit der **EC-Karte** in ihrem Kassensystem erfassen, weil der Kunde erst nach dem Eingeben des Preises in die Kasse mitteilt, dass er mit einer EC-Karte zahlen will. Eigentlich darf eine solche Bezahlung mittels EC-Karte nicht in der Kasse erfasst werden. Die Finanzverwaltung beanstandet die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse jedoch nicht, wenn die **EC-Karten-Umsätze gesondert kenntlich gemacht** werden oder wenn die EC-Karten-Umsätze aus dem Kassensystem wieder ausgetragen bzw. auf ein anderes Konto umgetragen werden.

Hinweis: Der Zahlungsweg muss allerdings ausreichend dokumentiert werden. Außerdem muss der Kassenbestand tatsächlich nachprüfbar sein.

4.1 Kassennachschau seit 01.01.2018

Seit 2018 gibt es die sog. **Kassen-Nachschau**, bei der das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmers prüfen kann, insbesondere die Kassensturzfähigkeit, d. h. den Abgleich des Sollbestands der Kasse laut Kassenbuch mit dem Istbestand, der sich tatsächlich in der Kasse befindet.

Die Finanzverwaltung hat nach anfänglichem Zögern damit begonnen, von dieser Prüfmöglichkeit Gebrauch zu machen. Dies ist regelmäßig als Auftakt einer geplanten Außenprüfung oder Anlass- bzw. Verdachtsbezogen der Fall. Betroffen sind hierbei insbesondere bargeldintensive Betriebe.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen ihre Rechtsauffassung zur Thematik veröffentlicht. Daraus ergibt sich, dass der Finanzbeamte die Geschäftsräume des Unternehmers zwar betreten, aber nicht durchsuchen darf. Auch muss er sich ausweisen, sobald er nicht öffentlich zugängliche Geschäftsräume (z. B. das Büro des Restaurantinhabers) betreten oder die Kasse überprüfen will.

Hinweis: Der Finanzbeamte darf allerdings Aufklärungsmaßnahmen vornehmen, ohne sich auszuweisen. Hierzu gehören z. B. die Beobachtung der Kasse oder Testkäufe.

Ab 2020 dürfen Unternehmer, die elektronische Kassen verwenden, nur noch solche elektronischen Kassen benutzen, die mit einer sog. **zertifizierten Sicherheitseinrichtung** ausgerüstet sind. Hierdurch sollen Kassenmanipulationen verhindert werden. Die Einhaltung dieser Pflicht kann dann ebenfalls im Rahmen einer Kassennachschau überprüft werden.

4.2 Kassenanforderungen bei elektronischer Kasse seit 01.01.2017

Wie bereits in der Vergangenheit berichtet, bestehen seit 01.01.2017 eine Reihe von Grundanforderungen an elektronisch geführte Kassensysteme. Diese umfassen den Grundsatz zur Einzelaufzeichnungspflicht, eine Journalisierung der Änderungen am Kassensystem einschließlich der Änderung an den Warengruppen, Preisen und Artikeln. Darüber hinaus die Erfassung aller baren und unbaren Geschäftsvorfälle sowie die Verpflichtung ein

Dateisystem einzusetzen, das durch die Systeme der Finanzverwaltung ausgewertet werden kann. Hierbei müssen die folgenden Daten einzeln aufgezeichnet und gespeichert werden. Journaldatei, Auswertungsdateien, Programmierungsdateien, Stammdatendateien, Sturkturinformationen und Zahlungswege. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen zu führen und aufzubewahren: Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Programmabrufe, Einrichtungsprotokolle, Anweisungen zur Kassensprogrammierung.

Positiv ist die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Aufbewahrung und Vorlage von **Programmierunterlagen** für eine elektronische Kasse bzw. PC-Kasse: Der Unternehmer muss diese Unterlagen nämlich nicht in Papierform vorlegen, sondern kann diese auch in seinem Kassensystem speichern. Sind die Programmierunterlagen allerdings weder in gespeicherter Form noch in Papierform vorhanden, stellt dies einen formellen Buchführungsmangel dar, der zu einer Hinzuschätzung führen kann.

Insbesondere beim Kauf gebrauchter elektronischer Kassensysteme sollten Sie darauf achten, vom Verkäufer die vollständigen Programmierunterlagen zu erhalten.

Hinweis: Sie können auf den Einsatz einer elektronischen Kasse verzichten. Das gilt nach aktueller Rechtsprechung auch für die Zukunft. Dies bedeutet jedoch, dass wirklich keine elektronische Kasse zum Einsatz kommt. Eine bestehende elektronische Kasse, die nicht den geltenden oder zukünftigen Anforderungen entspricht, darf nicht zum Einsatz kommen, auch nicht mit der Begründung, es wäre lediglich der Ersatz für eine offene Ladenkasse in Form einer gängigen Blechkassette.

4.3 Kassenanforderungen bei elektronischer Kasse ab 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 dürfen nur noch Kassensysteme zum Einsatz kommen, die neben einem Fiskalspeicher auch über entsprechende Schnittstellen zum Auslesen der Daten verfügen. Nach anfänglichen Problemen bei der Abstimmung mit den Herstellern der Kassensysteme hinsichtlich der Art und des Umfangs des Fiskalspeichers und der Schnittstellen sind unseres Wissens inzwischen Kassensysteme am Markt erhältlich, die alle Vorgaben der Finanzverwaltung erfüllen.

Wenn Sie also eine elektronische Kasse verwenden möchten, müssen Sie im Laufe des Jahres eine den Anforderungen entsprechende Kasse anschaffen, so Sie nicht bereits eine solche besitzen, oder auf den Einsatz einer elektronischen Kasse verzichten.

Hinweis: Sollten Sie nach dem 25.11.2010 ein Kassensystem erworben haben, das die Anforderungen die seit 01.01.2017 gelten erfüllt, jedoch nicht die zum 01.01.2020, dürfen Sie dieses Kassensystem bis einschließlich 31.12.2022 weiter einsetzen. Ob dies der Fall ist, erfragen Sie bitte beim Hersteller des Kassensystems.

5 Sanierungsgewinne

Neues zu berichten gibt es hinsichtlich der sog. Sanierungsgewinne. Dabei geht es um die Frage, ob der Gewinn, der aus einem Schuldenerlass der Gläubiger resultiert, steuerfrei ist. Der Gesetzgeber hat zwar bereits im letzten Jahr eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne verabschiedet, die aufgrund eines Schuldenerlasses **nach dem 8.2.2017 entstehen**. Die Neuregelung ist allerdings noch nicht in Kraft getreten, weil der Gesetzgeber das Inkrafttreten von einer Genehmigung der EU-Kommission abhängig gemacht hat. Die EU-Kommission hat die Neuregelung zur Steuerfreiheit nun inoffiziell durch einen sog. comfort letter befürwortet. Damit ist der Weg für den Gesetzgeber frei, die Steuerbefreiung wirksam werden zu lassen. Allerdings muss dies durch ein Gesetz geschehen, da es keinen förmlichen Beschluss der EU-Kommission geben wird.

Bei Sanierungsgewinnen, die **bis einschließlich 8.2.2017 entstanden sind**, existiert zwar keine gesetzliche Steuerbefreiung. Dafür wendet die Finanzverwaltung aber den sog. Sanierungserlass an und erlässt die Steuern auf den Sanierungsgewinn, wenn das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig ist, der Schuldenerlass zur Sanierung geeignet ist und die Gläubiger eine Sanierungsabsicht haben. Zwar wird der Sanierungserlass von der Rechtsprechung nicht anerkannt; die Finanzverwaltung widerspricht allerdings der Rechtsprechung und hält an dem Sanierungserlass fest.

Hinweis: Für Unternehmer ist das Festhalten der Finanzverwaltung am Sanierungserlass zwar positiv. Effektiven Rechtsschutz gibt es allerdings nicht, falls das Finanzamt einzelne Voraussetzungen des Sanierungserlasses als nicht erfüllt ansieht. Denn bei einer Klage würde das Finanzgericht den Sanierungserlass voraussichtlich nicht anerkennen und daher die Klage abweisen.

6 Einlage einer wesentlichen GmbH-Beteiligung und Gesellschafterforderung

Legt der Unternehmer aus seinem Privatvermögen eine wesentliche GmbH-Beteiligung von mindestens 1 % in sein Betriebsvermögen ein, muss er diese Einlage mit den Anschaffungskosten bewerten. Dies gilt dem BFH zufolge selbst dann, wenn der aktuelle Teilwert höher oder niedriger ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass

sich die bisherige Wertentwicklung der GmbH-Beteiligung im Privatvermögen bei einem späteren Verkauf der GmbH-Beteiligung steuerlich auswirkt.

Beispiel: Hat der Unternehmer die Beteiligung privat zu einem Preis von 100.000 € erworben und ist sie im Zeitpunkt der Einlage nur noch 20.000 € wert, muss er die Beteiligung in seinem Betriebsvermögen mit 100.000 € aktivieren, also zu einem überhöhten Wert. Eine Abschreibung auf 20.000 € ist nicht zulässig. Verkauft der Unternehmer die Beteiligung später zum Preis von 10.000 €, entsteht ein betrieblicher Verlust von 90.000 €. Umgekehrt gilt: Beträgt der Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Einlage 140.000 €, wird die Beteiligung ebenfalls mit 100.000 € aktiviert. Verkauft der Unternehmer sie später zu einem Preis von 160.000 €, erzielt er einen betrieblichen Gewinn von 60.000 €.

Diese Grundsätze gelten nach der neuen Rechtsprechung des BFH auch für eine **wertgeminderte Forderung** des Unternehmers gegen die GmbH, die der Unternehmer zusammen mit der GmbH-Beteiligung in sein Betriebsvermögen einlegt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wertminderung zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung führen würde. Dies ist nach der aktuellen Rechtslage seit dem 28.9.2017 insbesondere dann der Fall, wenn für die Forderung ein Rangrücktritt vereinbart worden ist (s. unten Abschnitt II.5). Auf diese Weise bleibt die Wertminderung steuerlich erhalten und wirkt sich bei einer Veräußerung der Beteiligung gewinnmindernd aus. Die Aktivierung der wertgeminderten Forderung mit ihren ursprünglichen Anschaffungskosten führt jedoch ebenso wie die Einlage einer wertgeminderten Beteiligung zu einer Überbewertung in der Steuerbilanz.

Hinweis: Relevant wird die Einlage einer GmbH-Beteiligung und einer Gesellschafterforderung insbesondere bei Begründung einer Betriebsaufspaltung. Denn aufgrund der Betriebsaufspaltung gehören die GmbH-Beteiligung und eine Forderung gegen die GmbH zum Betriebsvermögen des sog. Besitzunternehmens.

7 Abschreibungen und Teilwerterhöhungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses sollte geprüft werden, ob bei einzelnen Wirtschaftsgütern eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eingetreten ist, die eine gewinnmindernde **Teilwertabschreibung** auf den niedrigeren Teilwert ermöglicht. Ob eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, hängt von der Art des Wirtschaftsguts und seiner voraussichtlichen Nutzungsdauer ab.

Sind im Jahr 2018 sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) angeschafft, hergestellt oder eingelegt worden, ist die neue Wertgrenze von 800 € netto zu beachten. Diese GWG können in voller Höhe zum 31.12.2018 abgeschrieben werden. Dies betrifft in der Regel Mobiliar wie Stühle, Tische und Regale aber auch elektronische Geräte wie PCs, Mobiltelefone oder Laptops.

Hinweis: Sofern der Wert des GWG den Betrag von 250 € überschreitet, müssen bestimmte Angaben zum GWG aus der Buchführung oder aus einem gesonderten Verzeichnis ersichtlich sein (Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage oder der Eröffnung des Betriebs, Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Einlagewert).

Auch bei **Verbindlichkeiten** kann eine Teilwertabschreibung geprüft werden, die hier Teilwerterhöhung genannt wird. Insbesondere bei Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung ist eine Teilwerterhöhung denkbar, wenn sich zum 31.12.2018 der Devisenkurs dauerhaft verschlechtert hat. Die Finanzverwaltung erkennt derartige Teilwerterhöhungen in der Regel zwar nicht an; die Rechtsprechung ist jedoch zumindest bei unbefristeten Darlehensverbindlichkeiten oder bei Darlehen mit einer langen Restlaufdauer großzügiger.

8 Abzinsung unverzinslicher Darlehensverbindlichkeiten

Unverzinsliche Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag noch eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, sind nach dem Gesetz abzuzinsen. Hierdurch kommt es zu einem Abzinsungsgewinn, der bis zu 50 % der Darlehensverbindlichkeit betragen kann.

Die Abzinsung ist nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung auch dann vorzunehmen, wenn der Unternehmer das unverzinsliche Darlehen von einem Angehörigen erhalten hat, sofern das Darlehen einem sog. Fremdvergleich standhält, also – abgesehen von der fehlenden Verzinsung – fremdüblich ist und tatsächlich durchgeführt wird.

Hinweis: Um eine Abzinsung zu verhindern, sollte eine geringfügige Verzinsung vereinbart werden. Eine solche Zinsabrede wirkt zwar zeitlich nicht zurück, verhindert allerdings eine Abzinsung für künftige Bilanzstichtage.

9 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden, die den Gewinn mindern. In Betracht kommen insbesondere Rückstellungen für die Kosten des Jahresabschlusses, für die Gewährleistungsverpflichtung bei Werkunternehmern, die in der Regel mit 0,5 % der garantiebehafteten Umsätze pauschal bewertet wird, oder für die Kosten der Nachbetreuung des Kunden, wie dies z. B. bei Versicherungsvertretern oder Optikern relevant werden kann.

Rückstellungen sind ferner zu bilden für die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen oder für die Kosten einer zum 31.12.2018 bereits angeordneten Betriebsprüfung; bei sog. Großbetrieben (zu den Größenklassen s. oben Abschnitt 1) ist für die Rückstellungsbildung eine Prüfungsanordnung am Bilanzstichtag nicht erforderlich, weil eine Betriebsprüfung bei Großbetrieben wahrscheinlich ist.

Bei Kapitalgesellschaften sollte an die Rückstellung für die Gewinnantieme des GmbH-Geschäftsführers gedacht werden, falls eine solche vereinbart worden war, und an die Pensionsrückstellung für eine dem Geschäftsführer erteilte Pensionszusage, die jährlich angepasst werden muss.

Hinweis: Rückstellungen sind gewinnerhöhend abzuzinsen, wenn mit der Erfüllung der Verpflichtung erst mehr als zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag begonnen wird. Diese Abzinsungspflicht gilt nicht für Pensionsrückstellungen und für Rückstellungen für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

10 Investitionsabzugsbetrag

Bei kleineren Unternehmen kann der Gewinn durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags gemindert werden. Voraussetzung ist u. a., dass im Fall der Bilanzierung das Betriebsvermögen maximal 235.000 € beträgt und im Fall der Einnahmen-Überschussrechnung der Gewinn 100.000 € nicht übersteigt. Der Unternehmer kann dann für künftige Investitionen bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd absetzen. Er hat für die Investition drei Jahre Zeit, andernfalls ist der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen.

11 Dienstwagen für geringfügig Beschäftigte

Vorsicht ist geboten bei der Überlassung von Dienstwagen an geringfügig Beschäftigte, wenn es sich um Angehörige des Unternehmers handelt. Nach einer Entscheidung des BFH ist die Pkw-Überlassung nämlich nicht fremdüblich, da geringfügig Beschäftigten üblicherweise kein Dienstwagen überlassen wird. Dies hat zur Folge, dass weder die Lohnkosten für den Angehörigen noch die Kosten für den überlassenen Pkw als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Hinweis: Anders kann dies sein, wenn es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine Fahrtätigkeit, z. B. als Auslieferer, handelt. Unschädlich dürfte die Kfz-Überlassung auch dann sein, wenn eine Privatnutzung des Kfz durch den Arbeitnehmer arbeitsvertraglich untersagt wird, d. h. das Kfz nur für betriebliche Fahrten genutzt werden darf.

Derzeit ist bei einem anderen Senat des BFH noch ein weiteres Verfahren zu dieser Problematik anhängig, nachdem die Vorinstanz eine Kfz-Überlassung an den geringfügig beschäftigten Angehörigen steuerlich anerkannt hatte. Es bleibt abzuwarten, ob der Senat anders entscheiden wird.

12 Pauschalsteuer bei Geschenken

Ein Unternehmer, der **Geschäftsfreunden oder Kunden** Geschenke oder freiwillige Zuwendungen macht, kann die Steuer für seinen Geschäftsfreund bzw. Kunden übernehmen und muss dann 30 % des Wertes des Geschenkes zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal an das Finanzamt zahlen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Geschenk für den Geschäftsfreund oder Kunden eine steuerpflichtige Einnahme wäre.

Diese Pauschalsteuer kommt bei Bonusprogrammen von Großhändlern oder Herstellern, die Einzelhändlern und deren Verkäufern im Rahmen eines Verkaufsförderungsprogramms Sachprämien gewähren, nicht zur Anwendung, wie der BFH vor Kurzem entschieden hat. Die Sachprämie ist nämlich weder ein Geschenk noch eine freiwillige Zuwendung. Vielmehr stellt sie ein Entgelt für die guten Verkaufszahlen des Einzelhändlers bzw. seiner Verkäufer dar.

Hinweis: Für die Einzelhändler und deren Angestellte, die Sachprämien erhalten, ist die Rechtsprechung nicht positiv. Denn der BFH macht deutlich, dass sie die Sachprämien versteuern müssen.

Die Pauschalsteuer gilt auch bei **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer**, die zusätzlich zum vereinbarten Gehalt gewährt werden. Relevant werden kann dies etwa bei sog. Incentive-Veranstaltungen, die auch Freizeitcharakter aufweisen, z. B. bei Konzerten oder touristisch interessanten Reisen. Hingegen gilt die Pauschalsteuer nicht bei Fortbildungsveranstaltungen, Produktpräsentationen oder Besprechungen.

Beachtet werden sollte die Auffassung der Finanzverwaltung zu sog. **gemischt veranlassten Veranstaltungen**, die sowohl betrieblichen Charakter (z. B. Fortbildung) als auch Freizeitcharakter haben (z. B. Dampferfahrt). Hier unterliegen nur diejenigen Aufwendungen der Pauschalsteuer, die dem Freizeitteil zuzuordnen sind. Dies bedarf einer zeitanteiligen Zuordnung:

Hierfür sind zunächst diejenigen Aufwendungen zu ermitteln, die sich unmittelbar dem Freizeitteil zuordnen lassen, z. B. die Kosten für die Dampferfahrt. Diejenigen Aufwendungen, die auf beide Teile entfallen, werden zeitanteilig zugerechnet, z. B. die Kosten für die Übernachtung oder den Flug, wobei für die Aufteilung von einem

Achtstundentag auszugehen ist. Findet also auf einer zweitägigen Veranstaltung am ersten Tag eine achtstündige Fortbildung statt und am zweiten Tag eine zwölfstündige Stadtrundfahrt mit einem anschließenden Theaterbesuch, beträgt der Aufteilungsschlüssel 50 % betrieblich und 50 % Freizeit, weil der zweite Tag nur mit acht Stunden als Freizeit gewertet wird.

Hinweis: Es besteht keine Pflicht zur Anmeldung und Abführung der Pauschalsteuer, weder bei Geschenken oder Zuwendungen an Geschäftsfreunde bzw. Kunden noch bei Zuwendungen an Arbeitnehmer. Auch kann das Wahlrecht für die Geschäftspartner und die eigenen Arbeitnehmer getrennt ausgeübt werden. Innerhalb der jeweiligen Gruppe muss das Wahlrecht jedoch einheitlich ausgeübt werden.

13 Das Recht auf „Lücke“ – Rechnungsnummern bei Einnahmen-Überschussrechnern

Das Finanzgericht Köln hat am 07.12.2017 mit Urteil 15 K 1122/16 darüber entschieden, ob die von einem Unternehmer vergebenen Rechnungsnummern, die aus einer Kombination aus dem Geburtstag des Kunden, einer Veranstaltungsnummer und dem Rechnungsdatum erzeugt wurden, die Bedingungen einer ordnungsgemäßen Buchführung erfüllt. Die Finanzverwaltung hatte dem zuvor widersprochen und angeführt, dass ohne eine fortlaufende Nummer die Vollständigkeit der Buchführung nicht gewährleistet sei und hatte im Rahmen einer Betriebsprüfung einen „Unsicherheitszuschlag“ vorgenommen und Umsätze hinzu geschätzt.

Das FG Köln hingegen sieht bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmern keine Notwendigkeit, die Rechnungsnummern nach einem bestimmten lückenlosen System zu vergeben, wies jedoch darauf hin, dass, sollten Anzeichen bestehen, dass eventuell Rechnungen fehlen könnten, dies durchaus zu einer Zuschätzung berechtigt. Wichtig ist hierbei, dass die Nummernvergabe einmalig sein muss und einem nachvollziehbaren System folgt. Hierbei können Kombinationen aus Zahlen und Buchstaben verwendet werden oder auch mehrere Nummernkreise Anwendung finden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung in der nächsten Instanz bestätigt wird. Wir empfehlen Ihnen, Probleme im Vorfeld zu vermeiden und die Rechnungsnummern fortlaufend zu vergeben.

14 Kleinunternehmer und Differenzbesteuerung

Noch keine Rechtssicherheit besteht für Unternehmer, die von der Differenzbesteuerung Gebrauch machen können, d. h. die nur auf die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis Umsatzsteuer abführen müssen. Betroffen sind insbesondere Gebrauchtwagenhändler und andere Wiederverkäufer, die ihre Waren von Privatpersonen eingekauft haben. Bei ihnen stellt sich die Frage, ob sie auch dann als Kleinunternehmer anzusehen sind, wenn zwar ihr jährlicher Gesamterlös über der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € liegt, jedoch die Summe der Differenzbeträge zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis die Grenze von 17.500 € nicht überschreitet.

Diese Frage muss nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären. Sollte das Gericht auf die Differenz abstellen, bräuchte ein Gebrauchtwagenhändler, dessen Handelsspanne jährlich maximal 17.500 € beträgt, keine Umsatzsteuer abzuführen. Die Finanzverwaltung dagegen stellt nicht auf die Marge ab, sondern geht nur dann von einem Kleinunternehmer aus, wenn das vereinnahmte Entgelt maximal 17.500 € beträgt.

Hinweis: Bei Anwendung der ersten Auffassung kämen mehr Unternehmer in den Genuss der Kleinunternehmerregelung. Betroffene Unternehmer sollten ggf. Einspruch einlegen.

15 Vorsteuerabzug aus unvollständigen Rechnungen

Gute Nachrichten gibt es für Unternehmer, die Vorsteuer aus einer Rechnung geltend machen, in der der **Liefer- oder Leistungszeitpunkt** nicht vermerkt ist.

Zwar ist für den Vorsteuerabzug grundsätzlich eine Angabe in der Rechnung zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt erforderlich. Nach der neuesten Rechtsprechung des BFH ist das Fehlen dieser Angabe jedoch unschädlich, wenn es ein Rechnungsdatum gibt und wenn nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Branche davon auszugehen ist, dass die Lieferung bzw. Leistung in dem Monat des Rechnungsdatums erbracht worden ist.

Beispiel: Unternehmer U kauft für sein Unternehmen ein Kfz, das am 3.9.2018 geliefert wird. Das Rechnungsdatum ist der 10.9.2018; die Rechnung enthält keine Angaben zum Lieferzeitpunkt. Dem BFH zufolge genügt in diesem Fall das Rechnungsdatum (10.9.2018), weil sich daraus ergibt, dass das Kfz im September 2018 geliefert worden ist.

Das neue Urteil hilft in zwei Fällen nicht weiter: Zum einen nützt das Rechnungsdatum nichts, wenn die Rechnung erst im Folgemonat erstellt worden ist, z. B. bei einer Lieferung am 28.9.2018 und einer Rechnung vom 2.10.2018. Hier stimmen der Monat des Rechnungsdatums und der Liefermonat nicht mehr überein. Zum anderen dürfte die neue Rechtsprechung nicht bei sog. zeitraumbezogenen Leistungen anwendbar sein, d. h. bei Dienstleistungen, die jeden Monat erbracht werden, z. B. Beratungsleistungen. Hier verlangt die Rechtsprechung genaue Angaben zum Leistungszeitpunkt.

Im Zweifel sollte ein Unternehmer die Rechnung vom Lieferanten daher **berichtigen lassen**, falls das Lieferdatum fehlt oder die Eingangsrechnung aus sonstigen Gründen unvollständig oder fehlerhaft ist. Dies gilt erst recht, wenn er die Rechnung noch nicht bezahlt und damit noch ein Druckmittel hat. Wird die Rechnung berichtigt, kann die Vorsteuer von Anfang an, d. h. vom Eingang der ursprünglichen Rechnung, geltend gemacht werden.

Hinweis: Ist die Berichtigung einer Rechnung, in der die Angaben zur erbrachten Leistung oder Lieferung nicht vollständig oder zu allgemein gehalten sind, nicht möglich, weil der Rechnungsaussteller z. B. wegen einer Insolvenz oder Geschäftsaufgabe nicht mehr greifbar ist, kann die Rechnung durch weitere Unterlagen oder Belege ergänzt werden. Es ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, dass in der Rechnung auf diese Unterlagen Bezug genommen wird. In der EuGH-Entscheidung „Barlis“ (Urteil vom 15.09.2016, C-516/14) führt dieser aus, dass ein Vorsteuerabzug selbst dann nicht zu verwehren sei, wenn die Rechnung nicht alle formellen Voraussetzungen zum Rechnungsabzug erfüllt, die Finanzverwaltung jedoch über alle Informationen verfügt, um prüfen zu können, dass die materiellen Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Unschädlich ist es nach neuer Rechtsprechung des EuGH und des BFH auch, wenn der Lieferant in der Rechnung nur eine **Briefkastenadresse** oder seine offizielle Handelsregister-Adresse angegeben hat und nicht die Adresse, unter der er seine wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausübt. Das Finanzamt darf den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung nicht mit der Begründung versagen, dass der Rechnungsaussteller tatsächlich von einer anderen Adresse aus tätig geworden sei. Insbesondere bei Betriebsprüfungen ist dies ein häufiger Streitpunkt, zumal die Rechnung dann in der Regel bereits mehrere Jahre alt ist.

Allerdings muss der Rechnungsaussteller unter der in der Rechnung angegebenen Adresse im Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung postalisch erreichbar gewesen sein, indem er also einen Briefkasten oder ein Korrespondenzbüro unterhalten hat; eine erfundene Adresse bzw. Scheinadresse reicht nicht aus.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn der Rechnungsaussteller die Leistung gar nicht erbracht hat, sondern nur als Strohmännchen aufgetreten ist. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer und der Rechnungsaussteller zusammenwirken und Umsatzsteuer hinterziehen wollen.

Von der Adresse des Rechnungsausstellers und leistenden Unternehmers zu unterscheiden ist die Adresse des Leistungs- und Rechnungsempfängers. Hier akzeptiert die Verwaltung die Verwendung einer Postfachadresse oder Großkundenadresse im Anschriftenfeld der Rechnung.

16 Rückwirkende Rechnungskorrekturen

Bislang war es zwar durchaus möglich, Rechnungen zu korrigieren, jedoch sah die Finanzverwaltung den Veranlagungszeitraum als maßgeblich an, in dem die Korrektur bewirkt wurde. Dies führte häufig zu Zinszahlungen an die Finanzkasse. Wurde z.B. eine Rechnung aus 2014 im Juni 2018 korrigiert, so war dies aus umsatzsteuerlicher Sicht eine Nullrechnung, da die Steuern in 2014 in gleicher Höhe nachzuzahlen waren, wie sie im Juni 2018 erstattet wurden, doch wurde die Nachzahlung aus 2014 bis Juni 2018 mit 6% verzinst, was je nach Höhe des Betrages durchaus eine beachtliche Zinssumme sein konnte.

Im Urteil „Senatex“ (Urteil vom 15.09.2016 – C-518/14) hat der EuGH klargestellt, dass der Veranlagungszeitraum, in dem sich eine rückwirkende Rechnungskorrektur auswirkt, derselbe Veranlagungszeitraum ist, in dem die Ursprungsrechnung erstellt wurde. Dies wurde inzwischen mit einem ähnlich gelagerten Fall vom BFH bestätigt und ebenso gehandhabt. Bislang konnte sich die Finanzverwaltung dieser Auffassung nicht anschließen. Im Entwurf des BMF-Schreiben vom 28.11.2018 jedoch zeichnet sich ab, dass sich die Finanzverwaltung nunmehr doch der höchstrichterlichen Auffassung anschließen will und stellt nun klar, unter welchen Voraussetzungen aus Sicht der Finanzverwaltung eine Rechnungskorrektur im Zeitraum der Erstellung der Ursprungsrechnung erfolgt und wann im Zeitraum der Erstellung der Korrektur. Hierbei fallen mehrere Punkte auf, die aus Sicht des Steuerpflichtigen gegebenenfalls problematisch sein können. So soll z.B. eine Rechnung dann nicht korrigierbar sein, wenn der Leistungsempfänger nicht klar erkennbar oder gar nicht vorhanden ist. Ebenso sollen Kassenbons von einer Korrektur ausgeschlossen sein. Aus Sicht der Finanzverwaltung soll die Rechnungskorrektur kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 AO darstellen. Dies kann unter besonderen Umständen zu Problemen führen, wenn der ausstellende Unternehmer nicht mehr am Markt tätig ist, da es in diesem Fall beim Leistungsempfänger zur Versagung des Vorsteuerabzuges kommen kann.

17 Aufzeichnungspflicht für Betreiber von Internethandelsplattformen

Der Gesetzgeber will ab 2019 elektronische Handelsplattformen, wie z. B. eBay, dazu verpflichten, **bestimmte Angaben** von aktiven Händlern und Privatpersonen, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, vorzuhalten. So soll der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt werden zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt bzw.

nachgekommen ist. Verkäufer, die bislang anonym auf eBay tätig sind, müssen künftig damit rechnen, dass sie vom Finanzamt überprüft werden.

Ergänzt werden soll die Neuregelung durch eine **Haftung des Plattformbetreibers** für die Umsatzsteuer, die von den Händlern für die Verkäufe auf der Handelsplattform abzuführen ist, jedoch nicht bezahlt wurde.

Hinweis: Der Plattformbetreiber kann die Haftung u. a. dann vermeiden, wenn er dem Finanzamt eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers vorlegen kann. Diese auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung wird auf Antrag des Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Der Haftungsausschluss greift allerdings nicht, wenn der Betreiber der Plattform wusste oder hätte wissen müssen, dass der Verkäufer seine umsatzsteuerlichen Pflichten nicht erfüllt.

Das Gesetzesvorhaben soll Ende des Jahres verabschiedet werden. Über die endgültigen Regelungen werden wir Sie informieren.

18 Umsatzsteuer auf Gutscheine

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Gutscheinen gilt für alle Gutscheine, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden. Die bisherige Praxis, die zwischen Wertgutscheinen und Produktgutscheinen unterscheidet, wurde im Grundsatz übernommen. Der Gesetzgeber unterscheidet künftig zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“. Bei einem Mehrzweck-Gutschein, der über einen bestimmten Betrag lautet und kein bestimmtes Produkt umfasst (z. B. Gutschein für Amazon über 50 €), entsteht die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Gutscheins. Hingegen entsteht bei der Ausgabe eines Einzweck-Gutscheins, der sich auf eine bestimmte Leistung bezieht (z. B. für ein Buffet), die Umsatzsteuer bereits bei der Ausgabe (Verkauf) des Gutscheins.

19 Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts

Mittelfristig soll es auch zu einer Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts kommen, mit der insbesondere die Umsatzsteuerhinterziehung bei Lieferungen zwischen EU-Staaten bekämpft werden soll. Dabei wird geprüft, ob die bisherige Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen innerhalb der EU wegfallen soll. Außerdem sollen EU-Staaten mehr Freiheit haben, die Umsatzsteuersätze eigenständig zu bestimmen. Diese Reform wird voraussichtlich noch nicht zeitnah umgesetzt. Teil der Reform des Umsatzsteuerrechtes ist ebenfalls eine Umkehr der Besteuerungsmethoden dergestalt, dass vom Ursprungslandprinzip zum Bestimmungslandprinzip übergeleitet werden soll. Dies bedeutet, dass eine Leistung oder Lieferung nicht dort umsatzbesteuert werden soll, wo sie erbracht wurde sondern dort, wo sie schlussendlich verbraucht wird. Auf diese Weise soll die Erhebung des Umsatzsteueraufkommens der einzelnen Länder gesichert werden

20 Umsetzung der e-Commerce-Richtlinie

Die Europäische Union hat erkannt, dass insbesondere für kleinere Unternehmen, die elektronische Leistungen an Nichtunternehmer im europäischen Ausland erbringen, die geforderte Identifizierung des Leistungsempfängers eine hohe Belastung darstellt. Die Europäische Kommission hat daher am 05.12.2017 die e-Commerce-Richtlinie verabschiedet, mit der Maßgabe an die Länder, diese in nationales Recht umzusetzen. Dies ist mit dem Jahressteuergesetz, das am 23. November 2018 durch den Bundesrat verabschiedet wurde, geschehen. Aufgrund der Umsetzung sind Unternehmer, die nicht mehr als 10.000 EUR elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer im europäischen Ausland erbringen, davon befreit, Rechnungen nach den Vorschriften des jeweiligen anderen Mitgliedsstaates auszustellen, wenn sie zur Abrechnung ihrer Leistungen den „Mini-One-Stop-Shop“ nutzen.

21 Ausübung des umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrechts

Unternehmer können Wirtschaftsgüter, die sowohl für das Unternehmen als auch privat genutzt werden, vollständig – und nicht nur im Umfang der unternehmerischen Nutzung – ihrem Unternehmen zuordnen. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Dies ermöglicht einen vollständigen Vorsteuerabzug, allerdings ist auf die private Nutzung jährlich Umsatzsteuer zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke.

Das Zuordnungswahlrecht muss bis zum gesetzlichen Abgabetermin für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ausgeübt werden. Dies war bislang der 31. Mai des Folgejahres, sodass nach der bisherigen Rechtslage das Zuordnungswahlrecht für die Umsatzsteuererklärung 2018 bis zum 31.5.2019 ausgeübt werden musste.

Ob diese Frist weiterhin gilt oder sich ggf. verlängert, ist zurzeit unklar. Für Umsatzsteuererklärungen ab 2018 wird nämlich die Frist für die Abgabe steuerlich vertretener Unternehmer auf den 29.2.2020 verlängert (s. unten Abschnitt VI.1).

Dies könnte ebenfalls zu einer Verlängerung der Frist für die Ausübung des umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrechts führen. Da dies derzeit noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, sollte das Zuordnungswahlrecht bei der Umsatzsteuer 2018 sicherheitshalber bis zum 31.5.2019 ausgeübt werden, indem der vollständige Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018 oder in der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung für 2018 geltend gemacht wird. Alternativ kann dem Finanzamt schriftlich bis zum 31.5.2019 mitgeteilt werden, dass ein gemischt-genutzter Gegenstand vollständig dem Unternehmen zugeordnet wird.

Hinweis: Falls diese Frist versäumt werden sollte, kann unter Hinweis auf die Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung versucht werden, das umsatzsteuerliche Zuordnungswahlrecht noch bis zum 29.2.2020 auszuüben.

III Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

1 Verlustuntergang bei Anteilsübertragung

Bei Kapitalgesellschaften droht nach dem Gesetz bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 25 % innerhalb von fünf Jahren ein anteiliger Untergang der Verlustvorträge im Umfang der Übertragungsquote und bei mehr als 50 % ein vollständiger Untergang derselben. Soweit die Vorschrift einen anteiligen Verlustuntergang bereits bei einer Anteilsübertragung von **mehr als 25 % bis 50 %** vorsieht, ist sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2017 für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 **verfassungswidrig**. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2018 für eine Neuregelung eingeräumt. Der Gesetzgeber plant nun eine rückwirkende ersatzlose Aufhebung der Vorschrift für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2015 für Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 %.

Hinweis: Ab dem 1.1.2016 ist die Vorschrift anwendbar. Es dürfte allerdings nur eine Frage der Zeit sein, bis auch insoweit wieder das BVerfG angerufen wird. Daher sollten entsprechende Bescheide für Zeiträume ab 2016 in jedem Fall mit einem Einspruch angefochten werden.

Zur Frage, ob ein Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung **von mehr als 50 %** verfassungsgemäß ist, ist bereits ein Verfahren beim BVerfG anhängig, dessen Ausgang noch abgewartet werden muss. Gegen entsprechende Bescheide sollte Einspruch eingelegt und deren Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

Gute Nachrichten gibt es für Kapitalgesellschaften, bei denen ein Gesellschafterwechsel im Rahmen einer Sanierung geplant ist oder bereits durchgeführt wurde, der Bescheid allerdings verfahrensrechtlich noch offen ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält nämlich die sog. **Sanierungsklausel** für europarechtskonform. Die Sanierungsklausel stellt eine Ausnahme vom Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung dar, wenn die Anteilsübertragung zum Zweck der Sanierung der Kapitalgesellschaft erfolgt und dabei die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten werden.

Die EU-Kommission hatte im Jahr 2011 in dieser Klausel eine europarechtswidrige Subvention, also Beihilfe, gesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Sanierungsklausel seitdem nicht mehr angewendet werden durfte. Aufgrund der neuen EuGH-Entscheidung ist die Norm nun wieder anwendbar; dies hat der Gesetzgeber jetzt klar gestellt.

Hinweis: Dies gilt nicht nur für künftige Anteilsübertragungen sondern auch für bereits erfolgte Anteilsübertragungen, sofern der entsprechende Bescheid verfahrensrechtlich offen ist, also sich z. B. noch im Einspruchsverfahren befindet.

Sofern ein Verlustuntergang droht, weil es sich um Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2016 handelt und die Sanierungsklausel nicht greift, sollte geprüft werden, ob ein sog. **fortführungsgebundener Verlustvortrag** beantragt wird. Der Verlust geht dann nicht unter, sondern wird als „fortführungsgebunden“ festgestellt und kann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Allerdings stellt der Gesetzgeber hohe Anforderungen an den fortführungsgebundenen Verlustvortrag, weil u. a. der Betrieb der Kapitalgesellschaft in den letzten Jahren nicht verändert oder eingestellt worden sein oder geruht haben darf. Außerdem ist zu beachten, dass der fortführungsgebundene Verlustvortrag in bestimmten Fällen auch zu einer Verschlechterung führen kann, weil er nämlich höher ausfallen kann als der gerettete Verlust, und seinerseits vom Untergang bedroht ist, wenn z. B. der Betrieb der Kapitalgesellschaft zum Ruhen gebracht oder eingestellt wird oder die Branche gewechselt wird oder ein neuer Geschäftsbetrieb aufgenommen wird.

Hinweis: Auch gegen einen Bescheid über die Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags sollte Einspruch eingelegt werden, weil die Vorschrift ebenfalls verfassungswidrig sein könnte. Der fortführungsgebundene Verlustvortrag ist zwar in der Regel besser als ein sofortiger Verlustuntergang; er stellt dennoch ein Risiko dar, weil er in bestimmten Situationen, wie z. B. der Betriebseinstellung oder der Beteiligung an einer OHG oder KG, untergeht.

2 Umwandlung einer Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer

Verbessert hat sich die Lage für Kapitalgesellschaften, die ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Altersversorgung zugesagt haben, diese jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ändern wollen. Nach der neuen Rechtsprechung des BFH müssen bei einer solchen Änderung nämlich nicht die Grundsätze der sog. Erdienbarkeit beachtet werden, wenn die Versorgungszusage im Rahmen der Umwandlung nicht erhöht wird. Dies ermöglicht eine Umstellung der Altersversorgung auch noch in den letzten zehn Jahren vor dem Ruhestand eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers bzw. in den letzten drei Jahren vor dem Ruhestand eines Minderheitsgesellschaftler-Geschäftsführers. Die Umstellung kann z. B. in einem Wechsel des Versorgungsweges liegen oder aber auch in einer Entgeltumwandlung.

Beispiele: (1) Die GmbH hat ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer G im Alter von 40 Jahren eine Pensionszusage erteilt, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres des G fällig werden soll. Als G 58 Jahre alt ist, wird die Pensionszusage für die Zukunft in eine Unterstützungskassenzusage umgewandelt, ohne dass sich die Höhe der Altersversorgung für G ändert.

Diese Umwandlung stellt eine unschädliche Änderung dar und **keine Neuzusage**. Es ist daher nicht erforderlich, dass G die Leistungen der Unterstützungskasse noch erdienen kann und deshalb noch mindestens zehn Jahre lang für die GmbH tätig werden müsste. Würde es sich hingegen um eine Neuzusage handeln, würde sie steuerlich nicht anerkannt werden, weil G sie nicht mehr verdienen kann; denn er wird den Erdienbarkeitszeitraum von zehn Jahren nicht mehr ableisten können.

(2) Die GmbH hat ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer G im Alter von 40 Jahren eine Altersversorgung über eine Unterstützungskasse zugesagt, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres des G fällig werden soll. Als G 58 Jahre alt ist, vereinbaren die GmbH und G eine Barlohnnumwandlung. Das künftige Gehalt des G wird monatlich um 2.000 € gekürzt und dafür in die Unterstützungskasse eingezahlt. Auch hier handelt es sich um eine unschädliche Umwandlung, durch die die GmbH nicht belastet wird.

Eine Barlohnnumwandlung kann allerdings dann steuerlich schädlich sein, wenn kurz zuvor das Gehalt sprunghaft angehoben worden ist oder wenn das gesamte Gehalt in eine Altersversorgung umgewandelt wird. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass die GmbH durch die Umwandlung nicht finanziell belastet wird. Anderenfalls droht der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

3 Gutschrift auf dem Altersteilzeitkonto

Der BFH sieht in der Gutschrift auf einem Wertguthabekonto im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn für den Arbeitnehmer (s. unten Abschnitt III.3). Dies gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer, die keine Stimmenmehrheit haben und auch keine gleichgerichteten Interessen mit anderen Minderheitsgesellschaftern verfolgen, die gleichartige Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen haben. Bei ihnen entsteht also erst mit der Auszahlung des Wertguthabens ab Beginn des vorzeitigen Ruhestands steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Hinweis: Anders dürfte dies bei Geschäftsführern sein, die Mehrheitsgesellschafter oder Minderheitsgesellschafter mit sog. gleichgerichteten Interessen sind. Hier hält der BFH einen Zufluss von Arbeitslohn für denkbar, hat allerdings noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

4 Verschmelzung einer wertlosen GmbH

Vorsicht ist geboten, wenn eine vermögenslose und nicht mehr aktive GmbH, die noch Schulden gegenüber ihren Gesellschaftern hat, auf eine wirtschaftlich aktive GmbH verschmolzen wird, an der dieselben Gesellschafter beteiligt sind. Eine solche Verschmelzung darf dem BFH zufolge nämlich nicht dazu genutzt werden, dass Verbindlichkeiten auf die wirtschaftlich aktive GmbH übergehen und dort den Gewinn mindern, etwa aufgrund einer Besserungsabrede, die noch im Zusammenhang mit einem Forderungsverzicht vor der Verschmelzung vereinbart worden war und die nun nach der Verschmelzung wieder auflebt.

Bei einer solchen Gestaltung droht eine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn die Verschmelzung nur dazu gedient hat, einen Schuldnerwechsel von der vermögenslosen GmbH auf die vermögende GmbH herbeizuführen, damit die Forderungen der Gesellschafter getilgt werden können.

Hinweis: Eine Verschmelzung einer vermögenslosen auf eine vermögende GmbH ist nicht grundsätzlich steuerlich schädlich. Denn die hier beschriebene Problematik stellt sich nicht, wenn die Gesellschafter gegenüber der vermögenslosen GmbH keinen Forderungsverzicht gegen Besserungsabrede erklärt hatten. Dann ergeben sich weder bei der vermögenslosen (übertragenden) noch bei der vermögenden (übernehmenden) GmbH Gewinnauswirkungen. Damit entfällt auch der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

5 Gesellschafterdarlehen an die GmbH

Geändert hat sich die steuerliche Behandlung des Ausfalls von Darlehensforderungen (z. B. in der Insolvenz), die ein mit mindestens 1 % beteiligter Gesellschafter gegenüber seiner GmbH hat. Danach wirken sich solche Darlehensverluste nicht mehr als gewerbliche Verluste zu 60 % im Fall der Veräußerung oder Aufgabe einer GmbH-Beteiligung aus.

Hinweis: Die zugrunde liegende Entscheidung des BFH betrifft Fälle, in denen ein Insolvenzverfahren nach dem 31.10.2008 eröffnet worden ist. Die Entscheidung gilt aufgrund einer Vertrauensschutzregelung erfreulicherweise nur für Darlehen, die ab dem 28.9.2017 an die GmbH gewährt werden oder ab diesem Zeitpunkt die Funktion von Eigenkapital erlangten, also z. B. trotz Eintritts der finanziellen Krise der GmbH bewusst stehengelassen wurden.

Handlungsbedarf besteht allerdings auch vor dem 28.9.2017 gewährten Darlehen, wenn die GmbH derzeit nicht in der Krise ist, aber für die Zukunft eine Krise nicht ausgeschlossen werden kann. So sollte bei bereits gewährten Darlehen überlegt werden, ob es mit einem Rangrücktritt versehen wird; der Verlust einer Forderung aus einem Rangrücktrittsdarlehen wird vom BFH nämlich auch weiterhin anerkannt.

Bei der **Zuführung neuer Finanzmittel** sollte geprüft werden, ob der Gesellschafter seiner GmbH statt eines Darlehens nicht besser Eigenkapital zur Verfügung stellt; denn der Verlust von Eigenkapital wird weiterhin zu 60 % als gewerblicher Verlust steuerlich berücksichtigt.

Hinweis: Zwar steht das Eigenkapital den Gläubigern der GmbH als Haftungsmasse zur Verfügung. Aber auch Forderungen von Gesellschaftern lassen sich bei drohender Insolvenz in der Regel nicht mehr ohne Weiteres zurückfordern.

Die Finanzverwaltung hat sich zu der neuen Rechtsprechung noch nicht verbindlich geäußert, wendet aber die bisherigen Grundsätze an, wenn der Gesellschafter das Darlehen bis zum 27.9.2017 geleistet hat oder wenn die Finanzierungshilfe bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. Ein neues Schreiben der Finanzverwaltung, das auch die ab dem 28.9.2017 relevant werdenden Fälle erfasst, wird erwartet.

Hinweis: Wirkt sich der Forderungsausfall bei den gewerblichen Einkünften nicht aus, kommt eine Berücksichtigung des Forderungsausfalls bei den Kapitaleinkünften in Betracht.

6 Verrechnungskonto

Häufig wird ein Verrechnungskonto in der Buchhaltung der GmbH geführt, um die Zahlungsbewegungen zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter festzuhalten. Gibt es mehrere Verträge zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter, wie z. B. Darlehens-, Arbeits- oder Mietverträge, sollten die einzelnen Zahlungen, die auf dem Verrechnungskonto gebucht worden sind, dem jeweiligen Vertrag zugeordnet werden, um feststellen zu können, bei welchem Vertrag noch gegenseitige offene Forderungen bestehen. Bedeutung hat dies zum einen für den Fall eines späteren Ausfalls einer Darlehensforderung (s. vorheriger Beitrag) und zum anderen für die Prüfung, ob die einzelnen Verträge auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Anderenfalls droht nämlich – zumindest bei Mehrheitsgesellschaftern – der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Ist eine **Verzinsung** des Verrechnungskontos vereinbart worden, muss eine Zinsforderung bzw. -verbindlichkeit gewinnwirksam gebucht werden. Auch für verzinsliche Darlehensforderungen, die am Bilanzstichtag zugunsten der GmbH oder zugunsten des Gesellschafters bestehen, muss eine entsprechende Zinsforderung gebucht werden.

Hinweis: Hat der Gesellschafter ein Darlehen unverzinslich gewährt, sollte eine Verzinsung für die Zukunft in Erwägung gezogen werden, um eine gewinnerhöhende Abzinsung der Darlehensverbindlichkeit der GmbH zu vermeiden. Wir empfehlen daher die Verrechnungskonten stets zu verzinsen, ggf. mit einem sehr niedrigen Zinssatz von z.B. 1%.

IV Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1 Zusatzbeiträge zur Krankenkasse werden gleichbehandelt

Im Zuge der „Agenda 2010“ wurde in 2005 als eine der letzten Handlungen der Bundesregierung der Zusatzbeitrag für Arbeitnehmer eingeführt, um die Arbeitgeber bei den Sozialabgaben zu entlasten. Nun hat sich die Arbeitsgruppe Gesundheit und Pflege darauf verständigt, die paritätische Finanzierung der Krankenkassenbeiträge wiederherzustellen. Der Zusatzbeitrag wird im Jahr 2019 bei durchschnittlich 0,9 Prozent betragen, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte zahlen werden. Dies entspricht faktisch staatlich angeordneten Lohn-erhöhungen um durchschnittlich 0,45% für jeden Arbeitnehmer. Der Beitragssatz für Krankenkassen bleibt bei 14,6 Prozent. Die Krankenkassen können den Zusatzbeitrag individuell festlegen.

Hinweis: Die Krankenkassenwahl ist grundsätzlich frei. Da die Höhe des Zusatzbeitragssatzes zwischen 0 und 1,7% schwankt, können zukünftig Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der richtigen Krankenkassenwahl des Arbeitnehmers sparen.

2 Privatnutzung eines Dienstwagens

Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, müssen einen geldwerten Vorteil versteuern, dessen Höhe in der Regel nach der sog. 1 %-Methode, d. h. in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises, ermittelt wird.

Hinweis: Der Arbeitnehmer kann sich auch für die sog. Fahrtenbuchmethode entscheiden, bei der der geldwerte Vorteil nach den tatsächlich entstandenen Kosten für Privatfahrten bemessen wird. Dies ist empfehlenswert, wenn der Anteil der Privatnutzung gering war.

Bei der 1 %-Methode kann die Ermittlung des Bruttolistenpreises problematisch werden, wenn der Arbeitnehmer ein **Import-Kfz** als Dienstwagen nutzt, für das es weder einen inländischen Listenpreis noch bau- oder typen- gleiche inländische Kfz-Modelle gibt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH kann bei derartigen Fahrzeugen der Bruttoverkaufspreis des Importeurs als Bemessungsgrundlage angesetzt werden; dies ist zugleich der Bruttoeinkaufspreis des inländischen Kfz-Händlers, der das Kfz vom Importeur erwirbt.

Hinweis: Nicht maßgeblich ist der ausländische Bruttoverkaufspreis, weil sich dieser Preis noch um Kosten für den Import, Zoll und Umrüstung sowie Zulassung erhöht. Noch nicht abschließend entschieden ist die Frage, ob statt des Bruttoverkaufspreises des Importeurs nicht der höhere Bruttoverkaufspreis des inländischen Kfz-Händlers, der das Kfz vom Importeur erworben hat, anzusetzen ist. In dem vom BFH entschiedenen Streitfall stellte sich die Frage aus revisionsrechtlichen Gründen nicht.

Zum Thema Elektrofahrzeuge beachten Sie bitte unsere Hinweise unter Punkt VII2.

3 Beruflich genutzte Wohnung

Handlungsbedarf besteht, wenn Ehegatten eine Wohnung erwerben wollen, damit einer der beiden Ehegatten sie **in vollem Umfang** für seine berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer nutzen kann. Hier droht nach der neuen Rechtsprechung des BFH eine Beschränkung des Abzugs der sog. grundstücksorientierten Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen, Schuldzinsen, Grundsteuern, Reparaturkosten oder Versicherungsprämien auf die Miteigentumsquote des Arbeitnehmer-Ehegatten. Gehört ihm die Wohnung also zur Hälfte, kann er diese Aufwendungen auch nur zur Hälfte absetzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Kredit für den Kauf der Wohnung von beiden Ehegatten aufgenommen worden ist und vom Ehegattenkonto bezahlt wird. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer den Kaufpreis, der durch den gemeinsamen Kredit finanziert wird, sowie die Kreditzinsen nur im Umfang seiner Miteigentumsquote getragen.

Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang der Arbeitnehmer-Ehegatte die Einzahlungen auf dem gemeinsamen Ehegattenkonto erwirtschaftet hat. Der andere Ehegatte, der die Wohnung nicht beruflich nutzt, kann mangels beruflicher Nutzung seinen Anteil an den Aufwendungen nicht als Werbungskosten absetzen.

Hinweis: Um die Gefahr eines lediglich anteiligen Abzugs der grundstücksorientierten Aufwendungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass nur der Arbeitnehmer-Ehegatte die Wohnung erwirbt oder den Darlehensvertrag abschließt. Ist dies von den Ehegatten oder von der Bank nicht gewünscht, sollte der Arbeitnehmer-Ehegatte die Kreditraten von seinem eigenen Bankkonto bezahlen – und nicht vom gemeinsamen Bankkonto. Erfolgt die Zahlung der Kreditraten hingegen vom gemeinsamen Bankkonto der Ehegatten, sollten sie vorab schriftlich vereinbaren, dass die Kreditraten für Rechnung des Arbeitnehmer-Ehegatten geleistet werden.

Die vorstehend genannte Problematik stellt sich nicht, wenn es nicht um die Nutzung der **gesamten** (Zweit-) **Wohnung** für berufliche Zwecke durch einen der Ehegatten geht, sondern lediglich um die Nutzung eines **häuslichen Arbeitszimmers** in einer gemeinsamen Wohnung. Hier kann der als Arbeitnehmer tätige Ehegatte die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten als Werbungskosten absetzen; allerdings sind die allgemeinen

Einschränkungen für häusliche Arbeitszimmer zu beachten, z. B. die generelle Abzugsbeschränkung auf 1.250 €, sofern das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt.

Hinweis: Nutzen Miteigentümer das häusliche Arbeitszimmer gemeinsam zur Erzielung von Einkünften, kann jeder die seinem Anteil entsprechenden und von ihm getragenen Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Hierbei kann der Höchstbetrag für das Arbeitszimmer von jedem Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.

4 Gutschrift auf dem Altersteilzeitkonto

Die Gutschrift auf einem Wertguthabenkonto im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung führt beim Arbeitnehmer nach der neuen BFH-Rechtsprechung noch nicht zu Arbeitslohn. Dies gilt nicht nur für „normale“ Arbeitnehmer, sondern auch für Geschäftsführer einer GmbH, die an der GmbH nicht beteiligt sind (zu Gesellschafter-Geschäftsführern s. oben Abschnitt II.3); insoweit widerspricht das Gericht der Auffassung der Finanzverwaltung. Erst mit der Auszahlung des Wertguthabens ab Beginn des vorzeitigen Ruhestands entsteht steuerpflichtiger Arbeitslohn.

5 Freigrenze für Sachbezüge

Für Sachbezüge gilt eine Freigrenze von monatlich 44 €. Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet: Wird der Betrag auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig.

Bei der Gewährung mehrerer Sachbezüge sollte daher geachtet werden, dass diese nicht auf einmal gewährt werden, sondern möglichst auf **einzelne Monate verteilt** werden, damit die Freigrenze nicht überschritten wird. Relevant ist dies z. B. bei Tankgutscheinen, wie eine aktuelle Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichts zeigt.

Beispiel: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer jährlich zwölf Tankgutscheine im Wert von 44 € pro Stück und händigt diese auf einen Schlag aus. Er weist den Arbeitnehmer darauf hin, dass dieser monatlich nur einen Gutschein einlösen soll.

Die Freigrenze für Sachbezüge von 44 €/Monat ist überschritten, da der Arbeitnehmer auf einen Schlag Tankgutscheine im Gesamtwert von 528 € (12 x 44 €) erhalten hat. Der Arbeitnehmer war nicht gehindert, alle Gutscheine sofort einzulösen, da es keine elektronische Sperre gab. Hätte der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer jeden Monat einen Tankgutschein von 44 € ausgehändigt, wäre dies lohnsteuerfrei gewesen, sofern der Arbeitnehmer nicht noch weitere Sachbezüge bekommen hat.

Möglicherweise ist die Aushändigung von Gutscheinen auf einen Schlag dann unschädlich, wenn der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich verpflichtet wird, monatlich maximal einen Betrag von 44 € einzulösen. Entschieden ist dies noch nicht. Sicherer ist es, auf eine monatliche Zuwendung zu achten.

Hinweis: Anders ist dies, wenn der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen ist. Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Einlösung durch den Arbeitnehmer an und nicht auf den Zeitpunkt der Aushändigung durch den Arbeitgeber.

6 Doppelte Haushaltsführung

Erschwert wird der Abzug der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung in Ballungsgebieten. Dem BFH zufolge wird eine doppelte Haushaltsführung nämlich nicht anerkannt, wenn sich die Hauptwohnung im **Einzugsbereich des Beschäftigungsortes** befindet. Denn zum Einzugsbereich gehört nicht nur die politische Gemeinde des Beschäftigungsortes, sondern auch das Gebiet, von dem aus üblicherweise zum Beschäftigungsort gependelt wird und die Fahrzeit noch zumutbar ist. Bei Fahrzeiten von etwa einer Stunde dürfte dies im Regelfall noch zu bejahen sein. Eine genaue Fahrzeit hat der BFH allerdings nicht festgelegt.

7 Mindestlohn

Der Mindestlohn wird in 2019 um 5,8 Prozent auf dann 9,19 Euro in der Stunde erhöht und in 2020 auf 9,35 Euro steigen. Die Kommission entscheidet alle 2 Jahre über die Höhe des Mindestlohnes. Der Forderung des Finanzministers Olaf Scholz, den Mindestlohn auf mindestens 12 Euro anzuheben leistete, die Kommission nicht Folge. Aus den neuen Mindestlohngrenzen ergeben sich, je nach wöchentlicher Arbeitszeit folgende Durchschnittsbruttolöhne:

Wöchentliche Arbeitszeit	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden
9,19 EUR	798,61 EUR	998,26 EUR	1.197,92 EUR	1.397,57 EUR	1.597,22 EUR
9,35 EUR	812,52 EUR	1.015,64 EUR	1.218,77 EUR	1.421,90 EUR	1.625,03 EUR

Bitte beachten Sie, dass die tatsächlich geleisteten Stunden aufgezeichnet werden müssen und der Mindestlohn hierbei nicht unterschritten werden darf. Die Angaben in dieser Tabelle sind lediglich die Werte, die sich bei Anwendung der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit ergeben.

Hinweis: Seit 2018 muss der Mindestlohn in allen Branchen gezahlt werden.

Ausnahmen vom Mindestlohn gelten nach wie vor für folgende Personengruppen: Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit, Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet, Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient, Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen, sowie ehrenamtlich Tätige.

V Vermieter

1 Kosten für einen Testamentsvollstrecker

Erben können die Kosten für eine Dauertestamentsvollstreckung, bei der der Testamentsvollstrecker die geerbten Mietimmobilien verwalten soll, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen. Der Testamentsvollstrecker wird bei einer sog. Dauervollstreckung wie ein Hausverwalter tätig.

Hinweis: Ein Werbungskostenabzug ist jedoch nicht möglich, wenn die Testamentsvollstreckung auf eine Erbauseinandersetzung zwischen mehreren Miterben ausgerichtet ist.

Die Kosten können nur anteilig abgesetzt werden, wenn der Testamentsvollstrecker nicht nur Immobilien, sondern auch Kapitalvermögen verwalten soll. Denn bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer von 25 % unterliegen, ist ein Werbungskostenabzug grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Fall müssen die Kosten für den Testamentsvollstrecker aufgeteilt werden und sind nur insoweit absetzbar, als sie auf die Verwaltung der vermieteten Immobilien entfallen.

Aufteilungsmaßstab kann der Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers sein, wenn sich die Höhe seiner Vergütung hiernach richtet. Hängt die Vergütung hingegen von dem Wert des Nachlasses ab, richtet sich die Aufteilung nach der Zusammensetzung des Nachlasswertes: Setzt sich das verwaltete Vermögen also zu 70 % aus Mietimmobilien und zu 30 % aus Aktien zusammen, kann die Vergütung zu 70 % als Werbungskosten abgesetzt werden. Noch nicht geklärt ist, ob es auf die Zusammensetzung des Vermögens am Jahresende oder zu einem anderen Zeitpunkt ankommt.

Hinweis: Der Aufteilungsmaßstab ist jedes Jahr neu zu ermitteln. Wertverschiebungen im Portfolio wirken sich also auf die Absetzbarkeit der Vergütung aus. Daher sollte bei einer geplanten Umschichtung des Immobilienvermögens in Kapitalvermögen daran gedacht werden, dass insoweit die Verwaltervergütung nicht abziehbar ist.

2 Schuldzinsen nach Verkauf des Mietobjekts

Schuldzinsen für einen Immobilienkredit sind als Werbungskosten absetzbar, wenn die Immobilie vermietet wird. Mit dem Verkauf der Immobilie endet im Regelfall die Einkünfteerzielung und damit auch der Werbungskostenabzug. Hiervon gibt es aber Ausnahmen, wie die aktuelle Rechtsprechung deutlich macht: So können die Schuldzinsen auch weiterhin als Werbungskosten geltend gemacht werden, falls und soweit der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um das Restdarlehen abzulösen. Ob das Darlehen nach den Vertragsbedingungen überhaupt vorzeitig abgelöst werden darf oder nur gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung abgelöst werden kann, ist nach der aktuellen Rechtsprechung steuerlich unbeachtlich.

Die Zinsen können auch dann als Werbungskosten abgesetzt werden, soweit der Veräußerungserlös in eine neue Immobilie reinvestiert wird, die ebenfalls vermietet werden soll.

Hinweis: Die bloße Absicht, den Veräußerungserlös zu reinvestieren, ist nicht ausreichend. Die Schuldzinsen sind dann nicht mehr absetzbar, obwohl der Kredit ursprünglich zum Erwerb einer Mietimmobilie aufgenommen worden war.

3 Mietverträge mit nahen Angehörigen

Mietverträge mit nahen Angehörigen wie den eigenen Kindern werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich durchgeführt werden. Ansonsten werden die Verluste aus einer solchen Vermietung nicht berücksichtigt. Außerdem muss die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen; dabei kommt es auf die **ortsübliche Warmmiete** an.

Bei einer Vermietung an einen nahen Angehörigen sollte jährlich überprüft werden, ob die steuerlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört die Prüfung, ob die Miete und die Nebenkosten tatsächlich gezahlt worden sind, ob die Betriebskostenabrechnung erstellt und die sich daraus ergebende Forderung bzw. Verbindlichkeit ausgeglichen worden ist und ob die Miete noch angemessen ist, insbesondere mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt.

Häufiger werden Wohnungen auch **möbliert** vermietet. Hier ist die ortsübliche Miete um einen Zuschlag zu erhöhen, so dass auch die vereinbarte Miete entsprechend höher sein muss. Der ortsübliche Zuschlag für die Vermietung kann sich aus dem Mietspiegel oder aber aus einem marktüblichen Möblierungszuschlag ergeben, z. B. aus den Vermietungsannoncen in Universitätsstädten, in denen 1-Zimmer-Wohnungen sowohl möbliert als auch unmöbliert angeboten werden.

Hinweis: Die ortsübliche Miete für eine vermietete Wohnung ist allerdings dann nicht um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen, wenn ein Möblierungszuschlag weder anhand des Mietspiegels noch anhand des Mietmarkts ersichtlich ist. In diesem Fall ist es auch nicht zulässig, die ortsübliche Miete um einen pauschalen Zuschlag oder um die Kosten für die Möblierung bzw. um die Abschreibung für die Möblierung zu erhöhen.

4 Anschaffungsnahe Aufwendungen

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen für eine vermietete Immobilie sind grundsätzlich im Jahr ihrer Zahlung in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn diese Baumaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf der Immobilie durchgeführt werden **und** die Kosten hierfür (ohne Umsatzsteuer) höher sind als 15 % des auf das Gebäude entfallenden Kaufpreises. In diesem Fall können die Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung lediglich wie die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer von 50 Jahren, also mit 2 % jährlich, abgeschrieben werden. Man spricht hier von anschaffungsnahe Aufwendungen.

Zu anschaffungsnahe Aufwendungen kann es auch ungewollt kommen, wenn die Instandsetzung oder Modernisierung zeitlich vorgezogen werden muss, weil der Mieter innerhalb des Dreijahreszeitraums gestorben ist. Hier kann es unter steuerlichen Gesichtspunkten ratsam sein, die Instandsetzung bzw. Modernisierung zu verschieben, falls der Dreijahreszeitraum in Kürze abläuft.

Hinweis: Zu den anschaffungsnahe Aufwendungen zählen auch Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen für die Beseitigung versteckter Mängel, die erst nach dem Kauf vom Vermieter entdeckt werden, z. B. beim Auszug des Mieters.

VI Kapitalanleger

1 Ausfall von Darlehensforderungen

Der Ausfall verzinslicher Darlehensforderungen führt nach der neuen Rechtsprechung des BFH zu einem Verlust aus Kapitalvermögen. Die Forderung muss allerdings nach dem 31.12.2008 entstanden sein, also unter den Geltungsbereich der seit 2009 gültigen Abgeltungsteuer fallen.

Hinweis: Höchststrichlerlich ist noch nicht geklärt, ob dies auch gilt, wenn der Darlehensgeber auf seine Forderung verzichtet und damit selbst den Anstoß für den Ausfall der Forderung setzt. Hierzu ist ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig.

Allerdings kann der Darlehensgeber den Verlust nur eingeschränkt nutzen; denn er darf ihn nur mit anderen Kapitaleinkünften verrechnen, nicht jedoch z. B. mit positiven gewerblichen Einkünften oder Arbeitnehmereinkünften.

Die Möglichkeit, einen Darlehensausfall als Verlust bei den Kapitaleinkünften geltend zu machen, hat insbesondere Bedeutung für GmbH-Gesellschafter, die ihrer GmbH ein Darlehen gewährt haben, das nun ausfällt. Hier kommt zwar vorrangig ein Abzug bei den gewerblichen Einkünften in Betracht (s. oben Abschnitt II.5). Scheitert dieser Abzug bei den gewerblichen Einkünften jedoch, weil z. B. der Abzug von der neuen strengeren Rechtsprechung des BFH ausgeschlossen wird, ist ein Werbungskostenabzug bei den Kapitaleinkünften möglich.

Hinweis: Zwar kann auch hier der Verlust grundsätzlich nur mit künftigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Eine Ausnahme ist allerdings bei Gesellschaftern denkbar, die mit mindestens 10 % an der GmbH beteiligt sind; denn für diese gilt bei Kapitalforderungen die nur eingeschränkte Verrechenbarkeit grundsätzlich nicht. Allerdings ist noch nicht abschließend geklärt, ob etwas anderes gilt, wenn der mit mindestens 10 % beteiligte Gesellschafter keine Kapitaleinnahmen mehr von seiner – in der Regel insolventen – GmbH bezieht. Dies wird der BFH demnächst entscheiden.

2 Günstigerprüfung

Kapitaleinkünfte werden grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer von 25 % besteuert. Hiervon gibt es Ausnahmen. So kann der Steuerpflichtige eine sog. Günstigerprüfung beantragen, die dazu führen kann, dass die Kapitaleinkünfte mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen.

Hinweis: Die Günstigerprüfung ist für diejenigen Steuerpflichtigen in der Regel positiv, der nur geringe Kapitaleinkünfte und sonst keine weiteren Einkünfte hat, so dass sein individueller Steuersatz unter 25 % liegt, oder wenn er Verluste nutzen kann, sodass er ebenfalls einen niedrigen individuellen Steuersatz hat.

Für GmbH-Gesellschafter, die bestimmte Beteiligungsquoten erfüllen, z. B. mit mindestens 25 % beteiligt sind, kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu stellen. Dies führt dazu, dass die Dividenden der GmbH zu 40 % steuerfrei bleiben und mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden; Aufwendungen können dafür zu 60 % als Werbungskosten abgesetzt werden. Ein Antrag ist daher dann zu empfehlen, wenn der Gesellschafter seine Beteiligung fremdfinanziert hat und seine Schuldzinsen absetzen möchte.

Hinweis: Der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bindet den Gesellschafter für fünf Jahre. Außerdem ist zu beachten, dass der Antrag in der Steuererklärung gestellt werden muss. Wird dies versäumt, wird dem BFH zufolge ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei steuerlich vertretenen Steuerpflichtigen in der Regel keine Aussicht auf Erfolg haben.

VII Alle Steuerzahler

1 Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung

Für Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 hat der Gesetzgeber die Abgabefristen verlängert. Bei der Pflichtveranlagung endet die Frist für steuerlich beratene Steuerpflichtige nunmehr **Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres**. Bislang hatte die Finanzverwaltung eine Abgabe bis zum 31.12. des Folgejahres verlangt. Künftig hat man also zwei Monate mehr Zeit. Für nicht vertretene Steuerpflichtige verlängert sich die Abgabefrist ebenfalls um zwei Monate auf den 31.7. des Folgejahres (bislang war dies der 31.5. des Folgejahres).

Allerdings kann es auch weiterhin für steuerlich vertretene Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen zu einer sog. **Vorabanforderung** kommen, durch die die Abgabefrist vorverlegt wird. Die Erklärungen sind dann innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Vorabanforderung abzugeben.

Hinweis: Das Risiko einer Vorabanforderung besteht dann, wenn in der Vergangenheit Steuererklärungen verspätet abgegeben worden sind oder es zu hohen Nachzahlungen gekommen ist. Allerdings werden Vorabanforderungen auch nach dem Zufallsprinzip erlassen.

2 Steuerliche Förderung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen

Die bisherigen Erleichterungen bei der Anschaffung von Fahrzeugen die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden, oder von extern aufladbaren Hybridfahrzeugen werden ausgesetzt und gelten nur noch für Fahrzeuge, die vor dem 31.12.2018 und zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 angeschafft werden.

Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 neu angeschafft werden, erhalten hinsichtlich der Versteuerung der Eigenanteile am Verbrauch eine steuerliche Erleichterung. Zur Bemessung des Eigenverbrauches, auch für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte wird bei der 1%-Methode nur noch die Hälfte der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage herangezogen und ist auch auf die Fahrtenbuchmethode anzuwenden.

3 Neuregelung des Verspätungszuschlags

Neu geregelt worden ist auch der Verspätungszuschlag, der festgesetzt wird, wenn eine Steuererklärung zu spät abgegeben wird. Während es bislang weitgehend im Ermessen des Finanzamts stand, ob und ggf. wie hoch der Verspätungszuschlag festgesetzt wird, ist das Finanzamt bei Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 abzugeben sind, in vielen Fällen zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags verpflichtet.

Hinweis: Auch die Höhe des Verspätungszuschlags ändert sich. Künftig wird im Fall von Steuererklärungen, Feststellungserklärungen, Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages und Zerlegungserklärungen pro Monat der Verspätung ein Zuschlag von 0,25 % des Nachzahlungsbetrags festgesetzt werden. Bei einer verspäteten Abgabe von einem Jahr führt dies demnach zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags von 3 % (12 x 0,25 %) auf den Nachzahlungsbetrag. Der Verspätungszuschlag ist auf 25.000 € gedeckelt.

4 Zinssatz auf Nachzahlungen

Die Zinshöhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. ist möglicherweise verfassungswidrig. Diese Auffassung hat der BFH in einem Eilverfahren für den Zeitraum ab dem 1.4.2015 vertreten und Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Finanzverwaltung gewährt nunmehr ebenfalls Aussetzung der Vollziehung.

Hinweis: Gegen Zinsbescheide sollte daher Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Die Nachzahlungszinsen müssen dann erst einmal nicht bezahlt werden, bis eine abschließende Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit vorliegt. Eine abschließende Entscheidung über die mögliche Verfassungswidrigkeit kann nur das BVerfG treffen.

Auch für Verzinsungszeiträume vor dem 1.4.2015 kommt eine Aussetzung der Vollziehung in Betracht. Allerdings muss dann dargelegt werden, dass die Zinsfestsetzung den Steuerpflichtigen besonders belastet, z. B. zu einer Insolvenz führen könnte.

Hinweis: Wer das Risiko von Nachzahlungszinsen von vornherein mindern will, hat folgende Möglichkeiten: Er kann rechtzeitig einen Antrag auf Erhöhung der Vorauszahlungen stellen, so dass Nachzahlungszinsen erst gar nicht entstehen. Alternativ kann er nach Ablauf des Veranlagungszeitraums freiwillig eine Vorauszahlung leisten, also ohne Festsetzung durch das Finanzamt. In diesem Fall hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Erlass von Nachzahlungszinsen.

5 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige erhalten eine Steuerermäßigung, wenn sie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse getragen haben oder für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt gezahlt haben. Materialkosten bleiben hierbei außer Ansatz. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen und wird direkt von der Steuer abgezogen; je nach Art der begünstigten Leistung gelten Höchstbeträge von 510 € bzw. 4.000 € bei den Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen oder 1.200 € bei den Handwerkerleistungen. In der Steuererklärung sollten diese Aufwendungen daher nicht vergessen werden.

Hinweis: Verschiedene Positionen sind häufig in der Betriebskostenabrechnung für die selbst genutzte Wohnung enthalten, z. B. die Kosten für den Hausmeister, für Gartenarbeiten oder die Hausreinigung.

Ein weiteres Beispiel ist die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, die bei der Knappschaft (sog. Minijob-Zentrale) angemeldet wird.

Die Ermäßigung für Handwerkerleistungen wird auch für **Reparaturen** von defekten Gegenständen des eigenen Haushalts gewährt. Aus Sicht der Finanzverwaltung gilt dies aber nur dann, wenn die Reparatur im Haushalt selbst erfolgt und nicht in der Werkstatt des Handwerkers. Die Finanzgerichte sind hier unterschiedlicher Auffassung und erkennen mitunter die Steuerermäßigung auch für Reparaturen in der Werkstatt des Handwerkers an. Hierzu ist eine Revision beim BFH anhängig, so dass derartige Kosten für Reparaturen in der Werkstatt des Handwerkers vorsorglich geltend gemacht werden sollten.

6 Erbschaftsteuer

Für Aufsehen gesorgt hat eine Entscheidung des BFH zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Wohnungsunternehmen. Der BFH erkennt **große Vermietungsunternehmen** mit mehr als 300 Wohnungen nicht mehr ohne Weiteres als begünstigtes Betriebsvermögen an, welches gegebenenfalls sogar steuerfrei vererbt werden kann. Vielmehr ist dem BFH zufolge erforderlich, dass das Vermietungsunternehmen echte gewerbliche Zusatzleistungen erbringt, z. B. einen Concierge-Service oder die Reinigung der Wohnung oder den Wechsel der Bettwäsche. Allein auf die Größe des Vermietungsunternehmens abzustellen, z. B. auf einen Wohnungsbestand von mehr als 300 Wohnungen, genügt dem BFH nicht. Auch eine gewerbliche Rechtsform wie eine GmbH bzw. AG oder eine gewerbliche Prägung, wie in der Regel bei einer GmbH & Co. KG, sollen nicht ausreichen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung wendet zugunsten der Steuerpflichtigen das Urteil nicht an und bleibt bei ihrer Auffassung, wonach insbesondere Vermietungsunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen als steuerbegünstigt angesehen werden. Möglicherweise wird es hier zu einer Klarstellung durch den Gesetzgeber kommen. Bis dahin können auf der Grundlage der Verwaltungsauffassung ein großes Vermietungsunternehmen bzw. Anteile an diesem weitgehend erbschaftsteuerfrei vererbt werden; allerdings sollte ein Rechtsstreit vermieden werden, weil sich das Finanzgericht der Auffassung des BFH anschließen könnte.

Das **Familienheim**, also die selbst genutzte Immobilie, kann an den Ehegatten erbschaftsteuerfrei vererbt werden, unabhängig vom Wert der Immobilie. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn das Familienheim erst kurz vor dem Tod gekauft wird. Um von der Steuerbefreiung für Familienheime zu profitieren, muss der Erblasser nämlich bereits Eigentümer geworden und damit im Grundbuch eingetragen worden sein. Dies hat der BFH vor Kurzem klargestellt.

Es genügt daher nicht, dass der Erblasser den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat. Entscheidend ist die Eintragung im Grundbuch.

Hinweis: Abzuraten ist daher von einem Kauf eines neuen Familienheims im hohen Alter, wenn der Kaufpreis in Raten gezahlt und das Eigentum erst nach Bezahlung der letzten Rate übergehen soll. Stirbt der Käufer vor der Zahlung der letzten Raten, ist die Erbschaft der Immobilie erbschaftsteuerpflichtig.

Die neue Rechtsprechung wirkt sich dagegen nicht auf die Steuerfreiheit für die Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten aus. Hier muss der Schenkende noch nicht im Grundbuch eingetragen sein, damit sie steuerfrei bleibt. Der Gesetzgeber verlangt bei der Schenkung nämlich kein Eigentum des Schenkers; anders ist dies im Falle der Erbschaft.

7 Schenkungsteuer

Bei der Schenkungsteuer greift die neue Rechtsprechung des BFH, die überhöhte Zahlungen einer GmbH an nahestehende Personen des Gesellschafters betrifft, z. B. an den verpachtenden Ehegatten oder an das angestellte Kind des Gesellschafters. Dem BFH zufolge droht hier nicht nur eine verdeckte Gewinnausschüttung, die zu einer Einkommenserhöhung bei der GmbH und zu Kapitaleinnahmen beim Gesellschafter führt. Zudem kann auch Schenkungsteuer fällig werden. Denn die überhöhte Zahlung der GmbH kann eine Schenkung des Gesellschafters an seinen Angehörigen sein, wenn der Gesellschafter an dem Vertrag, der der überhöhten Zahlung zugrunde liegt, mitgewirkt hat.

Beispiel: A ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH. A hat einen Bruder B, der bei der A-GmbH angestellt ist und dessen Anstellungsvertrag A in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer für die GmbH unterschrieben hat. B erhält für seine Tätigkeit ein Jahresgehalt von 100.000 €; angemessen wären allerdings nur 40.000 €. Dem BFH zufolge kann der überhöhte Teil des Gehalts (= 60.000 €) als Schenkung des A an B der Schenkungsteuer unterliegen.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser geänderten Rechtsprechung angeschlossen. Künftig wird daher damit zu rechnen sein, dass ein Betriebsprüfer Zahlungen einer GmbH an Angehörige des Gesellschafters nicht nur körperschaftsteuerlich, sondern auch schenkungsteuerlich hinterfragt. Wer sich mit dem Prüfer auf eine verdeckte Gewinnausschüttung der Höhe nach verständigt, muss also damit rechnen, dass das Finanzamt danach noch einen Schenkungsteuerbescheid erlässt. Außerdem ist zu beachten, dass bei Schenkungen eine Anzeigepflicht besteht, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen ist.

Hinweis: Schenkungsteuer droht nicht bei überhöhten Zahlungen, die direkt an den Gesellschafter fließen, z. B. ein überhöhtes Gehalt der GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer. Denn der Gesellschafter kann sich nicht selbst beschenken.

8 Reform der Grunderwerbsteuer

Nach den Plänen der Bundesländer, denen das Aufkommen an der Grunderwerbsteuer zusteht, soll die Grenze für grunderwerbsteuerfreie **Anteilsübertragungen** an Immobiliengesellschaften von 95 % auf 90 % gesenkt werden (sog. share deals). Damit würde künftig eine Übertragung von Anteilen an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft von mindestens 90 % Grunderwerbsteuer auslösen. Weitere Verschärfungen werden ebenfalls diskutiert, z. B. die Ausweitung des für Personengesellschaften geltenden Fünfjahreszeitraums auf einen Zehnjahreszeitraum. Damit würde Grunderwerbsteuer entstehen, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile an einer Personengesellschaft übertragen werden. Außerdem soll diese Regelung auch auf Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden.

Hinweis: Derzeit steht noch nicht fest, ob und wann die Reform der Grunderwerbsteuer durchgeführt wird. Vorrangig wird zunächst die Grundsteuerreform vorangetrieben (s. nachfolgender Beitrag). Allerdings kann es ratsam sein, ohnehin geplante Anteilsübertragungen vorzuziehen, um noch von der geltenden Rechtslage zu profitieren.

9 Reform der Grundsteuer

Die Einheitsbewertung für die Immobilien, die die Grundlage für die Grundsteuer ist, wird vom Gesetzgeber reformiert, da das BVerfG die bisherige Regelung als verfassungswidrig eingestuft hat. Die Neuregelung muss bis zum 31.12.2019 kommen und wird voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen, da die bisherige Bewertung auf den Stichtag 1.1.1964 (alte Bundesländer) bzw. 1.1.1935 (neue Bundesländer) abstellt und zu niedrige Werte hervorgebracht hat.

Hinweis: Sollte der Gesetzgeber die Reform bis zum 31.12.2019 umsetzen, können die bisherigen Regelungen noch fünf Jahre lang, spätestens bis zum 31.12.2024 angewendet werden, da insgesamt ca. 35 Mio. Grundstücke neu bewertet werden müssen.

10 Entlastung von Familien

Weiter vorangeschritten ist der Gesetzgeber mit der geplanten Entlastung von Familien. Zum einen soll das **Kindergeld** ab dem 1.7.2019 um 10 € pro Monat und Kind erhöht werden (204 € für das erste und zweite Kind, 210 € für das dritte Kind und 235 € ab dem vierten Kind). Aktuell beläuft sich das Kindergeld auf 194 € für das erste und zweite Kind, auf 200 € für das dritte Kind und auf 225 € für jedes weitere Kind. Der steuerliche **Kinderfreibetrag** soll entsprechend von bislang 2.394 € je Elternteil auf 2.490 € je Elternteil (gesamt 4.980 €) ab 2019 und schließlich auf 2.586 € je Elternteil (gesamt 5.172 €) ab 2020 steigen.

Hinweis: Bei einem höheren Einkommen wirkt sich der Kinderfreibetrag günstiger aus als das Kindergeld. Das Kindergeld wird dann auf die steuerliche Entlastung angerechnet, faktisch also zurückgezahlt.

Weiterhin soll der **Grundfreibetrag** erhöht werden, der das Existenzminimum steuerfrei lässt. Er soll von derzeit 9.000 € auf 9.168 € im Jahr 2019 und auf 9.408 € im Jahr 2020 angehoben werden. Außerdem wird die Progression geringfügig gemindert.

Schließlich soll der **Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen** an unterhaltsberechtigten Angehörigen von derzeit 9.000 € auf 9.168 € ab dem Jahr 2019 und auf 9.408 € ab 2020 angehoben werden. Dies entspricht jeweils dem Grundfreibetrag.

Hinweis: Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch im Gange und soll Ende des Jahres abgeschlossen sein.

11 Förderung bei Kauf und Schaffung von Wohnraum

Der Freistaat Bayern und die Kreditanstalt für Wiederaufbau haben jeweils Programme zur Förderung von Wohneigentum aufgelegt. Das eine richtet sich an alle Bauherren und Käufer von Wohnraum in Bayern, das andere gezielt an Familien.

11.1 Die „Bayerische Eigenheimzulage“

Das Förderprogramm „Bayerische Eigenheimzulage“ wurde von der Bayern Labo aufgelegt. Unterstützt werden Bauherren und Käufer von Wohnraum mit einem **einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000 EUR**. Dies ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Eine Beantragung der Eigenheimzulage ist für Neubauten möglich, bei denen der Bauantrag nach dem 30.06.2018 genehmigt bzw. bei Immobilienkäufen der Kaufvertrag nach dem 30.06.2018 notariell beurkundet wurde.

Was wird gefördert?

- Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen
- Der Erwerb von neuen oder bestehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen
- Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, soweit hierdurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird

Wer wird gefördert?

- Personen, die seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben UND
- Seit mindestens einem Jahr dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgehen

Allerdings nur dann, wenn

- Das Haushaltseinkommen eines Einpersonenhaushaltes nicht mehr als 50.000 EUR ODER
- Das Haushaltseinkommen eines Mehrpersonenhaushaltes nicht mehr als 75.000 EUR ODER
- Das Haushaltseinkommen eines Haushaltes mit Kind nicht mehr als 90.000 EUR beträgt.

Für jedes weitere Kind werden der Einkommensgrenze 15.000 EUR hinzugerechnet.

11.2 Baukindergeld

Das Förderprogramm Baukindergeld der KfW richtet sich an Bauherren und Käufer von Wohnraum, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt. **Die Förderung beträgt 12.000 EUR je Kind**. Eine Beantragung der Eigenheimzulage ist für Neubauten möglich, bei denen der Bauantrag nach dem 01.01.2018 genehmigt bzw. bei Immobilienkäufen der Kaufvertrag nach dem 01.01.2018 notariell beurkundet wurde.

Gefördert werden Haushalte, in denen zum Zeitpunkt des Neubaus bzw. des Erwerbs von Wohnraum mindestens ein Kind leben und das Haushaltseinkommen 90.000 EUR nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 15.000 EUR.

Gefördert wird der Bau oder Kauf von Häusern oder Eigentumswohnungen, wenn diese dann selbst bewohnt werden und es sich um die einzige Wohnimmobilie ist, die im Eigentum ist.

Dieses KfW-Förderprogramm ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar, z.B. den Förderprogrammen „Energieeffizient Sanieren“, „Energieeffizient Bauen“ oder dem „KfW-Wohneigentumsprogramm“.

Der Zuschuss wird über 10 Jahre verteilt ausgezahlt.

12 Mietrechtsanpassungsgesetz

Noch in den Kinderschuhen steckt das sog. Mietrechtsanpassungsgesetz, dessen geplante Regelungen wir Ihnen aufgrund seiner Breitenwirkung nicht vorenthalten wollen: Eine Regelung betrifft die **bessere Durchsetzbarkeit der sog. Mietpreisbremse**. Die Mietpreisbremse legt fest, dass in Quartieren mit angespanntem Wohnungsmarkt die Miete höchstens auf die ortsübliche Vergleichsmiete plus zehn Prozent angehoben werden darf, wenn ein Vertrag mit einem neuen Mieter geschlossen wird. Ausnahmen gelten für Neubauten, bei umfangreichen Modernisierungen oder wenn die Miete vorher bereits höher war. Die geplante Neuregelung sieht nun eine **vorvertragliche Auskunftspflicht** des Vermieters bei Begründung des Mietverhältnisses in Gebieten mit Mietpreisbremse vor. Hierin muss der Vermieter dem Mieter die Höhe der Vormiete vor Abschluss des Mietvertrags offenlegen – mit dem Stand von einem Jahr vor Beendigung des jeweiligen Mietverhältnisses. So soll der Mieter in die Lage versetzt werden, die Zulässigkeit der verlangten Miete zu überprüfen. Tut der Vermieter dies nicht, soll der Mieter sicher sein können, dass sich die zulässige Miete regelmäßig, d. h. von den weiteren

Ausnahmen einer Modernisierung oder eines Neubaus abgesehen, allein nach der ortsüblichen Vergleichsmiete plus 10 % berechnet.

Eine seiner Ansicht nach zu hohe Miete muss der Mieter dem Vermieter künftig nur noch in **einfacher Weise mitteilen**. Tatsachen, auf denen die Beanstandung der vereinbarten Miete beruht, muss der Mieter nicht länger vortragen.

Ferner ist vorgesehen, den **Umlagesatz**, mit dem der Vermieter die Kosten einer **Modernisierung** an die Mieter weitergeben kann, in Gebieten mit Wohnraumknappheit für die Dauer von zunächst fünf Jahren von 11 auf 8 % abzusenken. Die Wirksamkeit dieser Regelung soll bis zum Ende ihrer Laufzeit untersucht werden.

Auch soll eine bisher nicht existierende allgemeine **Kappungsgrenze** für die Umlage von Modernisierungskosten eingeführt werden. Danach soll sich die Miete innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren maximal um 3 € je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöhen können. Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder aufgrund von erhöhten Betriebskosten sollen hierbei unberücksichtigt bleiben.

Für Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 10.000 € pro Wohnung soll ein **vereinfachtes Verfahren** eingeführt werden, mit dem Vermieter eine Mieterhöhung nach der Modernisierung geltend machen können.

Zum Schutz gegen das sog. Herausmodernisieren soll dem Mieter ein neuer **Schadensersatzanspruch** gegen den Vermieter eingeräumt werden, der greift, wenn der Vermieter die Ankündigung oder Durchführung einer baulichen Veränderung dazu instrumentalisiert, den Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen. Zudem sollen missbräuchliche bauliche Veränderungen, mit denen ein Mieter schikaniert wird, mit einer **Geldbuße** von bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Beispiele: Einrichtung einer Baustelle mit einer dauerhaften Verdunkelung der Fenster, ohne dass in absehbarer Zeit mit der eigentlichen Baumaßnahme begonnen wird. Oder: Vornahme besonders lärmintensiver Maßnahmen, die ohne erkennbaren Grund überwiegend zur Unzeit (sehr früh morgens, spät abends) ausgeführt werden. Ebenfalls ausreichen kann ein längerfristiges, nicht erforderliches Abstellen von Wasser oder die Beeinträchtigung grundlegendster Sicherheitsstandards wie das nicht bloß kurzfristige Aushängen der Haustür ohne erkennbaren Anlass.

Zurzeit liegt ein Regierungsentwurf für das Gesetz vor.

13 Künstlersozialversicherung

Fest steht der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung. Dieser wird im Jahr 2019 unverändert 4,2 % betragen. Die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde Ende August 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

14 Prämienzahlungen von Krankenkassen

Sollten Sie von Ihrer Krankenkasse eine Prämienzahlung erhalten, wirkt diese sich steuerhebend aus. Eine Prämienzahlung ist einer Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen gleichzusetzen und mindert in der Folge Ihre Sonderausgaben im Auszahlungsjahr, was zu einer Erhöhung der Einkommensteuer führt.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.